

Allgemeines Informationspaket für Privatkunden (Österreich)

Stand: 01. Oktober 2021

Informationen über die Simpel S.A.

Die Simpel S.A. ist eine in Luxemburg ansässige Verwaltungsgesellschaft, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen ist und der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) unterliegt.

Luxemburg

Sitz & Postanschrift

Simpel S.A.
33, Boulevard Prince Henri
L-1724 Luxemburg

Kontakt

E-Mail: info@simpel.lu

Verwaltungsrat

Vorsitzender: Thomas Niss
Mitglieder: Martin Foussek, Günther Ritzinger

Geschäftsleiter

Christian McFadden
Martin Foussek

Rechtliches

Amtlicher Sitz: Luxemburg
Firmenbuchnummer: B246457 (Registre de Commerce et des Sociétés)
USt. Ident-Nr.: LU32888126

Zuständige Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon,
L-1150 Luxemburg
www.cssf.lu

Österreich

Sitz & Postanschrift

Simpel Zweigniederlassung Österreich
Gußhausstraße 3/2a
A-1040 Wien

Kontakt

E-Mail: info@simpel.lu

Geschäftsführung

Christian McFadden
Martin Foussek

Ständiger Vertreter

Thomas Niss

Rechtliches

Amtlicher Sitz: Wien
Handelsgericht Wien, FN 562615a

Zuständige Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon,
L-1150 Luxemburg
www.cssf.lu

FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht

Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien
www.fma.gv.at

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunden und der Simpel Zweigniederlassung Österreich („Simpel“) ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) erfolgen.

Informationen zu den Dienstleistungen

Unsere Dienstleistung ist die Verwaltung von Investmentfonds, die Verwahrung von Fondsanteilscheinen für Kunden und alle damit typischerweise verbundenen Dienstleistungen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Anteilen führt die Simpel die Aufträge der Kunden lediglich aus (Execution-Only), ohne die Kunden dabei zu beraten – siehe dazu die Information über Execution-Only.

Information über die Berichterstattung

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen im Anteilscheinregister (Kundendepot) erstellt die Simpel vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Abrechnungen (Depotauszüge), die spätestens am nächsten Bankarbeitstag dem Kunden übermittelt werden. Ferner erhält der Kunde Quartalsdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Simpel vor, an die Kunden mindestens halbjährlich eine Abrechnung (Sammelauszug)

zu versenden, aus dem alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

Information über die Möglichkeit zur Beschwerde

Die Simpel hat Verfahren zum Umgang mit Beschwerden eingerichtet. Zusätzlich hat der Kunde das Recht, sich unmittelbar bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zu beschweren.

Information über Execution-Only

Die Simpel führt sämtliche Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Simpel prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Simpel keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Simpel gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Simpel geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt.

Grundsätze der Orderausführung

Aufträge der Kunden werden über die luxemburgische Hauptniederlassung der Simpel platziert. Die Simpel erachtet die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Investmentanteilen auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle festgelegt wird.

Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentanteilen in der Regel direkt über die die jeweiligen Sondervermögen (Fonds) verwaltenden Investmentgesellschaften beziehungsweise deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwertes (z. B. Clearstream).

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu dem der jeweilige Emittent bzw. deren Depotbank, der Geschäftspartner für den vereinzelt genutzten alternativen Abwicklungsweg den Auftrag gegenüber der Simpel abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht immer im Einflussbereich der Simpel. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Simpel den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sollte der Simpel kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der Simpel nicht ausgeführt werden.

Der Service steht an allen Bankgeschäftstagen in Luxemburg zur Verfügung. Die Simpel ist überzeugt, dass sie ihren Kunden ein äußerst attraktives Angebot bietet. Auf Wunsch stellt die Simpel ihren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Information zur Lagerstellenpolitik

Die Anteile werden im Wege der Sammelverwahrung von Drittverwahrern in Luxemburg oder auch im Ausland gelagert. Soweit die Anteile nicht unmittelbar in Luxemburg verwahrt werden – was bei Anteilen, die anderen Jurisdiktionen als Luxemburg unterliegen, regelmäßig der Fall ist –, wird die Simpel diese bei einem Drittverwahrer im Ausland in Unterverwahrung lagern. Dabei unterliegt die Simpel bei der Verwahrung bei einem Dritten den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw. Verwahrungsorts.

Die Simpel wird die Drittverwahrer bei der Auswahl sorgsam prüfen. Sie haftet aber nur für deren Auswahl und Unterweisung sowie für das Verschulden ihrer eigenen Leute, nicht aber für Fehlleistungen und/oder Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Drittverwahrers.

Information über Risiken

1. Allgemeine Risiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisarechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere

handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinnsniveaus. Ein steigendes Marktzinnsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinnsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Steuerliche Aspekte

Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

2. Risiken Investmentfonds

a. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteilscheine an österreichischen Investmentfonds sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren. Das Anlagespektrum von Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren. Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindlichen Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Werts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie für Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung der Kauf- oder Verkaufsauforder informiert der Vermittler seine Kunden. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Zu beachten ist, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfonds in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt – wie bereits unter Ertrag ausgeführt – von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

b. Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich bzw. Luxemburg geltenden

Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland. Im Ausland gibt es auch sogenannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien. Zu beachten ist, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

Allgemeine Vertragsbedingungen (Österreich)

Stand: 01. Oktober 2021

1 Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) für andere sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung von Aufträgen durch Kunden führt die Simpel treuhändisch Konten bei Banken.

1.2 Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Anteilsscheinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der Simpel Zweigniederlassung Österreich (nachfolgend „Simpel“ genannt). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten. Diese werden mit dem Kunden zu Beginn der Geschäftsbeziehung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart.

1.3 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens ein Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Simpel im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Simpel in ihrem Angebot besonders hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser Geschäftsbedingungen oder von Sonderbedingungen hat der Kunde das Recht die Geschäftsverbindung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos schriftlich zu kündigen. Auf diese Kündigungsmöglichkeit wird ihn die Simpel in ihrem Angebot hinweisen.

2 Bankgeheimnis

2.1 Bankgeheimnis

Die Simpel ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Simpel nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde dem schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat oder die Simpel zur Erteilung einer Auskunft befugt ist. Die Simpel ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvrierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Simpel wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

3 Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depotführungsvertrag

Der Kunde gibt gegenüber der Simpel einen bindenden Auftrag zur Aufnahme in das Anteilsscheinregister (Depotführung) des jeweiligen Fonds ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten Depotöffnungsantrag an die Simpel auf den (vor-)vertraglich vereinbarten Wegen übermittelt. Der Depotführungsvertrag kommt zustande, wenn die Simpel nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotführung bestätigt und ihm die Kundennummer/Depotnummer mitteilt. Die Simpel behält sich vor, den Depotöffnungsantrag abzulehnen, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

3.2 Reines Ausführungsgeschäft (Execution-Only)

Die Simpel führt Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Simpel prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Simpel keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Simpel gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Simpel geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt. Ein Vermittler der Simpel wird hinsichtlich der Beratung ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Simpel, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis aus der Depotführung ist auf den/die Kunden und die Simpel beschränkt. Dritte (insbesondere Vermittler) sind nicht Vertragspartei, selbst wenn sie im Depotführungsvertrag oder in den übrigen Vertragsdokumenten benannt werden.

3.3 Beratungsfreies Geschäft

Der Erwerb von Anteilen kann die Durchführung eines Angemessenheitstests erfordern. Dieser wird durch den zuständigen Vermittler durchgeführt. Da die Simpel einen Angemessenheitstest nicht durchführt, weist sie bereits jetzt darauf hin, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht durch die Simpel erfolgt. Ob das Finanzinstrument für den Kunden angemessen ist, wird daher von der Simpel dem

Kunden nicht mitgeteilt.

3.4 Orderweiterleitung

Aufträge des Kunden die an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg bei der Simpel eingehen, werden unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg nach den im Informationspaket aufgeführten „Grundsätzen der Orderausführung“ in den Systemen der Simpel erfasst.

In Ausnahmefällen, die eine besondere Prüfung durch die Simpel erfordern (z. B. in Nachlassfällen), erfolgt die Erfassung spätestens bis zum übernächsten des auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstags. Nach der Erfassung platziert die Simpel die Aufträge innerhalb der auf den Erfassungszeitpunkt folgenden Online-Order-Aannahmeschlusszeit der Simpel. Die Online-Order-Aannahmeschlusszeit kann bei der Simpel erfragt werden.

Wenn der platzierte Auftrag ausgeführt wird, richtet sich regelmäßig nach den im Verkaufsprospekt geregelten Bedingungen. Aufträge, die an einem Tag bei der Simpel eingehen, der in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, oder Aufträge, die an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg nach den veröffentlichten Servicezeiten der Simpel eingehen, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg bei der Simpel eingegangen wären. Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting).

Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

3.5 Kosten im Rahmen des Ausführungsgeschäfts

Die Simpel erwirbt die Anteile nach den im „Allgemeinen Informationspaket für Privatkunden“ enthaltenen „Grundsätzen der Orderausführung“ und weist dem Kunden eine Vertriebsprovision maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlags in der Abrechnung aus. Verkaufsaufträge werden nach den „Grundsätzen der Orderausführung“ abgerechnet. Soweit in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen andere Kosten genannt sind, gelten diese.

3.6 Zuwendungen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Simpel die ihr von Dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behält, vorausgesetzt, dass die Simpel diese nach den gesetzlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Simpel die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Simpel auf Herausgabe der zuvor genannten Vergütungen nicht entsteht.

3.7 Lastschriften

Schreibt die Simpel den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Simpel den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Simpel die Vorbehaltsschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zulasten des Anlegers, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die Simpel und der Kunde vereinbaren, dass nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Simpel über die Umstellung auf SEPA-Lastschrift bestehende Einzugsermächtigungen jederzeit in SEPA-Lastschrift-mandate umgewandelt werden können.

Die Simpel akzeptiert grundsätzlich keine Schecks.

3.8 Auszahlungen

Auszahlungen werden an das vom Kunden hinterlegte Referenzkonto überwiesen. Der Kontoinhaber muss dem Kunden entsprechen, es sei denn es liegt eine behördliche Anordnung vor.

3.9 Betragsverkäufe

Lautet ein Verkaufsauftrag auf einen Geldbetrag, wird die Summe der beim Verkauf anfallenden Steuern und Entgelte auf den beauftragten Betrag aufgeschlagen, und es werden entsprechend mehr Anteile verkauft.

Entspricht oder übersteigt der beauftragte Betrag 95% des Bestandswertes der zum Verkauf beauftragten Anteile, werden alle betroffenen Anteile veräußert. Bei einem Gesamtverkauf oder wenn der Verkaufserlös nicht der Summe aus dem beauftragten Geldbetrag sowie Steuern und Entgelten entspricht, werden vom Verkaufserlös die anfallenden Steuern und Entgelte abgezogen.

3.10 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung

Die Simpel wird Einzahlungen des Kunden nur in Euro akzeptieren und Auszahlungen nur in Euro vornehmen.

3.11 Vollmachtserteilung

Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den Formularen der Simpel akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokuments.

3.12 Antrags- und Auftragsablehnung

Die Simpel behält sich das Recht vor, Anträge und Aufträge des Kunden ohne Nennung eines Grundes abzulehnen.

4 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die von der Simpel für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Simpel für den Kunden verwahrt. Soweit Orderbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Simpel den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut. Im Falle einer Auslie-

ferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft.

5 Abrechnungen/Depotauszüge

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen im Anteilsscheinregister (Kundendepot) erstellt die Simpel vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Depotauszüge). Ferner erhält der Kunde quartalsweise einen Depotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Simpel vor, an die Kunden mindestens halbjährlich eine Depotabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

5.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Simpel wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Simpel Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs den Bestand des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Simpel den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Simpel den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6 Wiederanlage von Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern unverzüglich wieder in den ausschüttenden Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, eine einfache abweichende Weisung zu erteilen. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Simpel dazu berechtigt ist, ohne Ausgabebaufschlag. Die Simpel kann in folgenden Fällen:

- Fondsschließung mit oder ohne Liquidationsankündigung
- Einstellung der Anteilsausgabe seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Kündigung des Depots oder Teilkündigung eines oder mehrerer Fondsbestände seitens der Simpel
- Umzug des Kunden in die Vereinigten Staaten von Amerika ohne vorherige Ankündigung auf Barausschüttung umstellen.

7 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden wird die Simpel, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen erst aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, mit dem einer oder mehreren Personen das entsprechende Verfügungsrecht eingeräumt wird, oder aufgrund des Einantwortungsbeschlusses zulassen oder weitere hierfür notwendige Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind der Simpel in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Simpel darf denjenigen, der/die darin als Erbe(n) oder Verfügungsberechtigte(r) bezeichnet ist/sind, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Simpel

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Bescheinigungen, Wertpapierabrechnungen, Depotauszüge) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

8.2 Benachrichtigung der Simpel bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Quartalsdepotauszüge dem Kunden bis Ende des jeweils auf das Quartalsende folgenden Monats nicht zugehen, muss dieser die Simpel davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

8.3 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Der Kunde ist bei Erteilung von Aufträgen verpflichtet, die von der Simpel genehmigten Formulare zu verwenden bzw. die dafür vorgesehenen Prozesse anzuwenden, es sei denn, die Simpel und der Kunde haben im Einzelfall einen anderen Weg der Auftragserteilung vereinbart. Die Simpel behält sich vor, Aufträge, aus denen sich nicht ergibt, ob der Kunde die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen vor Erteilung eines Erwerbssauftrags zur Kenntnis genommen hat, nicht auszuführen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds neben der Depotnummer die ISIN bzw. die WKN notwendig. Aufgrund fehlender Angaben hervorgerufene Verzögerungen sind vom Kunden zu vertreten.

8.4 Bereitstellung von Informationen

Durch die Mitteilung seiner E-Mail-Adresse an die Simpel erklärt der Kunde sein Einverständnis, Informationen zu „Vorab-Kosteninformationen“ usw. unter www.simpel.lu/legal bzw. in sein ihm zu Verfügung gestelltes online-Postfach zur Verfügung gestellt zu bekommen.

8.5 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Simpel Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das

Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Simpel erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Simpel als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Simpel bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendet wurden. Eine der Simpel gegenüber erteilte Vertretungsmacht gilt bis zur Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Ausmaß weiter, es sei denn, dass der Kunde das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Firmenbuch) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten ergeben.

9 Haftung der Simpel und Mitverschulden des Kunden

9.1 Haftungsgrundsätze

Die Simpel haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 4.2 und Ziffer 9.2 bleiben hiervon unberührt. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 8 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Simpel und Kunde den Schaden zu tragen haben.

9.2 Sicherheit der Datenübertragung

Die Simpel haftet bei erteilten Aufträgen des Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb der Sphäre der Simpel liegt. Die Simpel haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Simpel an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Simpel nicht oder verspätet zugeht. Wählt der Kunde einen nicht vertraglich vereinbarten Weg für die Erteilung eines Auftrags, haftet die Simpel nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

9.3 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Simpel einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Simpel den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Simpel auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

9.4 Störung des Betriebs

Die Simpel haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terror, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

10 Sicherungsrecht der Simpel

Der Kunde gewährt der Simpel ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig im Bestand des Kunden verwahrten Anteilen sowie an allen anderen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Simpel. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Simpel gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Simpel darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse (z. B. zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der Anschaffungskosten für Anteile) zurückhalten. Die Simpel ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Bestand des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen. Zur Begleichung von Steuerschulden weist der Kunde die Simpel ausdrücklich an, Anteile an den Investmentfonds, auf die sich die Steuerschuld bezieht, zu verkaufen und den Verkaufserlös an die Steuerbehörden auszukehren. Reicht der Verkaufserlös nicht aus Steuerschulden auszugleichen, erfolgt der Einzug des Restbetrages gegen das vom Kunden bekannt gegebene Referenzkonto.

11 Entgelte und Auslagen

11.1 Entgelte

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Simpel dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte sind im Preis- und Leistungsverzeichnis der Simpel enthalten, das dem Neukundenantrag beiliegt und in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Simpel unter www.simpel.lu verfügbar ist und auf Anfrage zugesandt wird. Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Verbraucherkundengeschäfts bestimmt die Simpel die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Wird die Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Simpel nicht gekündigt, so können Entgelte auf unbestimmte Zeit anfallen.

11.2 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführungsentgelte), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Simpel im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Änderung schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Simpel in ihrem Angebot besonders hinweisen. Auf dem im vorstehenden Absatz vereinbarten Weg darf mit Verbrauchern eine Anpassung an die Entwicklung des von eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex für Luxemburg mit Referenzdatum Dezember 2020 jährlich mit 1. Januar als vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Dezember des vergangenen Jahres mit dem Indexwert Dezember des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Würde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Simpel in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

11.3 Ersatz von Aufwendungen

Die Simpel ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Simpel in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut). Ein möglicher Anspruch der Simpel auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12 Beendigung der Geschäftsverbindung

12.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung insgesamt, oder die Geschäftsverbindung hinsichtlich einzelner für ihn geführter Konten, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bzw. auf den für die jeweilige Geschäftsbeziehung vereinbarten Wegen erfolgen. Der Schließung eines Depots bzw. der Verkauf aller für den Kunden verwahrten Fondsanteile stellt für sich genommen keine Kündigung der Geschäftsverbindung dar.

12.2 Kündigungsrecht der Simpel

Die Simpel kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Simpel wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Simpel, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich. Die Simpel kann die Geschäftsverbindung hinsichtlich einzelner für den Kunden geführter Konten kündigen, wenn:

- der Fonds geschlossen oder liquidiert wurde;
- festgestellt wird, dass für diesen Fonds nicht die anwendbaren regulatorischen Anforderungen erfüllt werden und dieser Fonds sohin von der Simpel nicht angeboten werden darf;
- die grundlegenden Informationen zu diesem Fonds nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß veröffentlicht werden;
- Verkaufsunterlagen und -daten nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß vorgelegt werden.

Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt.

12.3 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die von der Simpel verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert wird in Euro an den Kunden ausgezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös wird auf das Referenzkonto des Kunden ausgekehrt. Darüber hinaus wird ab dem Beendigungszeitpunkt der Online-Zugang des Kunden zum Depot gelöscht und Sparpläne werden beendet, sofern vorhanden.

13 Allgemeines

13.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon,
L-1150 Luxemburg
www.cssf.lu

13.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Simpel ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen sind ein unverbindlicher Service der Simpel und sind nicht rechtsverbindlich. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung und Vereinbarung schriftlich oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen können nur über die vereinbarten Kommunikationswege erteilt werden.

13.3 Datenverarbeitung

Die Vertragsdaten des Kunden werden durch die Simpel gespeichert. Die Simpel ist berechtigt, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten, Transaktions- und

Steuerdaten des Kunden dem jeweils benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und ggf. Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestandes und die Anlage in Anteilen bei der Simpel zu übermitteln. Die Simpel verarbeitet sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz. Weitere Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in den jeweils geltenden „Hinweisen zum Datenschutz für Anleger“ der Simpel enthalten. Diese kann der Kunde unter www.simpel.lu/legal einsehen.

14 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Simpel gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15 Streitigkeiten

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Kunden ist es oberstes Ziel der Simpel, ausnahmslos einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit zu gewährleisten sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln und die Einhaltung von Marktstandards sicherzustellen. Sollte der Kunde im Zuge der für ihn durch die Simpel erbrachten Leistungen dennoch Anlass zur Reklamation oder Beschwerde haben, kann er sich an einen Mitarbeiter der Simpel wenden. Verbraucher können den Weg der alternativen Streitbeilegung, bspw. durch Anrufen der Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte in 1060 Wien, Mariahilferstraße 103/1/18 bzw. mittels E-Mail an office@verbraucherschlichtung.at, wählen. Auch kann der Kunde den Rechtsweg bestreiten.

16 Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

Unbeschadet Ziffer 1.3 bedürfen Änderungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags.

17 Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG und WAG

Ist der Kunde Verbraucher und hat er seine Vertragserklärung in den von der Simpel für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift der Simpel, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Simpel den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße, in die von der Simpel für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn der Kunde den Vertragsabschluss, indem er den Erstkontakt zur Simpel zwecks Schließung dieses Vertrags von sich aus hergestell hat, selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind. Gemäß § 70 Abs. 2 WAG steht dem Kunden das hier beschriebene Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder Veranlagungen (wie in § 70 WAG definiert) allerdings auch dann zu, wenn er die gesetzliche Verbindung angebahnt hat. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der Simpel enthält, der Simpel oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in diesem Punkt genannten Zeitraums abgesendet wird.

Sonderbedingungen für den Onlinezugang und den elektronischen Postversand (Österreich)

Stand: 01. Oktober 2021

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

(1) Die Simpel Zweigniederlassung Österreich („Simpel“) wird dem Kunden ein elektronisches Postfach („Onlinepostfach“) zur Verfügung stellen.
(2) Im Onlinepostfach stehen Standardschriftstücke, die von der Simpel im Zusammenhang mit der Depotführung erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlineangebots, personalisierte Sicherheitsmerkmale

Zur Nutzung des Onlineangebots (Abwicklung von Aufträgen, Abrufen von Informationen) kann jeder Kunde personalisierte Sicherheitsmerkmale definieren. Der Kunde verpflichtet sich, diese sorgsam zu verwahren und Dritten nicht zugänglich zu machen.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlineangebot der Simpel nur über die von der Simpel bereitgestellten Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Simpel verändern, wird der Kunde von der Simpel hierüber informiert.

4. Legitimation per Benutzerkennung und Passwort (PIN)/TAN

Der Kunde erhält Zugang zum Onlineangebot, wenn dieser seine Benutzerkennung und sein Passwort (PIN) übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Simpel eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Für bestimmte Transaktionen (z.B. Eingabe von Kaufordern, Passwort (PIN)-Änderung etc.) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich, die dem Kunden auf elektronischem Wege (bspw. mittels SMS) übermittelt wird. Die Simpel bestätigt den Eingang des Auftrags elektronisch. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden.

5. Änderung des Passworts (PIN) und Erhalt neuer TAN

(1) Der Kunde ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen sein Passwort (PIN) zu ändern. Die Änderung des Passworts (PIN) ist jederzeit möglich und muss mit Eingabe einer TAN bestätigt werden.
(2) Der Kunde erhält jederzeit einen neuen TAN mittels SMS auf die von ihm bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinterlegte Mobiltelefonnummer.

6. Bearbeitung von Onlineaufträgen/Verfügbarkeit

(1) Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von der Simpel bearbeitet. Die Simpel strebt an, den Zugriff auf das Onlineangebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Simpel zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Onlineangebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.
(2) Die Simpel wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen erfüllt sind:

- Der Kunde hat sich durch Eingabe seiner Benutzerkennung und Passwort (PIN) legitimiert.
- Alle für den Auftrag notwendigen Daten wurden durch den Kunden eingegeben und systemseitig auf Formatvorgaben geprüft.

(3) Wurden die unter Absatz 2 genannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, wird die Simpel den Auftrag nicht ausführen und den Kunden mit entsprechenden Hinweistexten (systemseitige Fehlermeldungen) über die Gründe der Nichtausführung informieren bzw. Möglichkeiten zur Fehlerbehebung anbieten.

7. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

(1) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Widerruf von Aufträgen kann nur auf den dafür in den Sonderbedingungen vorgesehenen Kommunikationswegen (z. B. per E-Mail, nicht aber telefonisch) erfolgen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Nach Zugang eines Auftrags bei der Simpel ist ein Widerruf nicht mehr möglich, es sei denn, der Simpel geht der Widerruf zeitgleich mit dem Auftrag zu.
(2) Ein Recht zur Stornierung einer Kauforder oder einer Verkauforder besteht nicht. Ein etwaig bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Kundeninformation

Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Onlinezugang offene Aufträge sowie abgeschlossene Transaktionen für seinen Bestand einzusehen.

9. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Passwort (PIN) und den TAN erlangt. Jede Person, die das Passwort (PIN) und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlineangebot zu nutzen. Sie kann z.B. Aufträge zulasten des Bestands erteilen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung des Passworts (PIN) und übermittelter TAN zu beachten:

- das Passwort (PIN) und die TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
- die vom Kunden für den Versand der TAN angegebene Mobiltelefonnummer/das Mobiltelefon darf Dritten nicht zugänglich sein;

- bei Eingabe des Passworts (PIN) und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
- das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Prozesses eingegeben werden;
- das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der Onlinezugänge der Simpel weitergegeben werden (beispielsweise nicht per E-Mail);
- Passwort (PIN) und die Zugangs-codes zum Mobiltelefon/der Mobiltelefonnummer, auf die die TANs gesendet werden, dürfen nicht zusammen verwahrt werden.

(2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Simpel unter www.simpel.lu/legal beachten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Bestätigung der gewünschten Transaktion angezeigten Daten vor der Bestätigung mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

10. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seines Passworts (PIN) und/oder seines Mobiltelefons bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Passworts (PIN) und/oder seiner Mobiltelefonnummer/seines Mobiltelefons fest, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Simpel hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).
(2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Passworts (PIN) und/oder seines Mobiltelefons erlangt hat oder sein Passwort (PIN) oder sein Mobiltelefon verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.
(4) Der Kunde hat die Simpel unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

11. Sperre des Onlinezugangs

(1) Die Simpel sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige (nach Ziffer 10 Abs. 1), den Onlinezugang oder seine Mobiltelefonnummer für den TAN-Versand.
(2) Die Simpel sperrt den Onlinezugang, wenn dreimal hintereinander ein falsches Passwort (PIN) eingegeben wurde.
(3) Die Simpel wird den Onlinezugang ebenfalls sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Onlinezugang aus wichtigem Grund zu kündigen;
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von Passwort (PIN) und der Mobiltelefonnummer/des Mobiltelefons des Kunden dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der TAN besteht.

Die Simpel wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Simpel hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

(4) Diese Sperre kann nicht über die dem Kunden zu Verfügung gestellten Onlinezugänge aufgehoben werden.

(5) Die Simpel wird diese Sperre aufheben oder das Passwort (PIN) bzw. den TAN-Versand austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Simpel informiert.

12. Aufhebung einer Sperre (Onlinezugang)

Die Aufhebung einer Sperrung des Onlinezugangs kann durch den Kunden mittels der in den Sonderbedingungen festgelegten Prozessen erfolgen. Abhängig vom Weg der Auftragseinreichung wird die Simpel anhand von Sicherheitsmerkmalen prüfen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Sperre aufheben zu lassen.

13. Haftung

13.1 Haftung der Simpel bei einer nicht autorisierten Onlineverfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung

Die Haftung der Simpel bei einer nicht autorisierten Onlineverfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung richtet sich nach den Vereinbarungen der Sonderbedingungen.

13.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Passworts (PIN)/seiner TAN vor Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Passworts (PIN) und/oder der zum TAN-Versand hinterlegten Mobiltelefonnummer/ des dazu verwendeten Mobiltelefons, haftet der Kunde für den der Simpel hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, wenn den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Passworts (PIN) und/oder der Mobiltelefonnummer/des Mobiltelefons ein leichtes Verschulden trifft.
(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung von Passwort (PIN) und der zum TAN-Versand hinterlegten Mobiltelefonnummer, ohne dass diese verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen sind, haftet der Kunde für den der Simpel hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung des Passworts (PIN) und/oder der zum TAN-Versand hinterlegten Mobiltelefonnummer/des Mobiltelefons schuldhaft verletzt hat.
(3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Simpel nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch

entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl der zum TAN-Versand hinterlegten Mobiltelefonnummer/des Mobiltelefons oder die missbräuchliche Nutzung von Passwort (PIN) und der zum TAN-Versand hinterlegten Mobiltelefonnummer/des Mobiltelefons der Simpel nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;
- das Passwort (PIN) im Kundensystem gespeichert hat;
- das Passwort (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Offenlegung von Interessenkonflikten (Österreich)

Stand: 01. Oktober 2021

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist die Simpel Zweigniederlassung Österreich („Simpel“) verpflichtet, ihren Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dies gilt bei der Wahl eines persönlichen Ansprechpartners (z. B. eines Vermittlers) und bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, um die Anlageentscheidungen umzusetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen.

Die Simpel möchte zunächst die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt ist der Kunde. Bei ihm ist vor dem Hintergrund der persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Der Kunde entwickelt selbst oder ggf. mit einem von ihm gewählten Ansprechpartner seines Vertrauens eine auf seine Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die Simpel ist ausschließlich für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich und nimmt keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Im folgenden Fall kann das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

Sollten bei der Abwicklung der Transaktionsaufträge Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und Dritte abgewickelt. Hieraus können der Simpel Vorteile entstehen. Die Simpel behält sich eine branchenübliche Marge ein. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Simpel erhältlich bzw. richten sich nach den Sonderbedingungen für ein Geschäftsverhältnis.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen von Beratern (Vermittlern): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass der Berater des Kunden in Abhängigkeit der an den Kunden vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine halbedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die Abschlussfolgeprovision wird aus der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds über die Simpel an den Berater beziehungsweise seine Vertriebsorganisation gezahlt. Es entstehen dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei dem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist der Simpel nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht der Berater seinen Kunden für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Offenlegung von Zuwendungen (Österreich)

Stand: 01. Oktober 2021

Die Simpel Zweigniederlassung Österreich („Simpel“) verwaltet und vertreibt lediglich Eigenprodukte und erhält keine Zuwendungen von anderen Produktanbietern.

Soweit Vermittler tätig werden, kann die Simpel von Vermittlerzentralen monetäre Leistungen für besondere Dienstleistungen bzw. abweichend vom normalen Preis- und Leistungsverzeichnis der Simpel vereinbarte Preismodelle aufgrund besonderer Abwicklungsmodelle und von dem ansonsten bei der Simpel üblichen abweichenden Dienstleistungsumfangs (z.B. Depotführung unter Nutzung der Videolegitimation) erhalten. Die Simpel wird solche Zuwendungen in den Sonderbedingungen für ein Geschäftsverhältnis näher beschreiben.

Die Simpel erhält von Dritten unter Umständen nichtmonetäre Zuwendungen in geringem Umfang. Hierzu zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder dem Emittenten. Mitarbeiter der Simpel werden auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet. Die Simpel stellt sicher, dass die monetären und nicht monetären Zuwendungen nicht den Interessen des Kunden entgegenstehen. Sie werden dazu eingesetzt, die Qualität der von der Simpel erbrachten Dienstleistungen aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern. Die Simpel wird neben den vom Kunden, je nach Sonderbedingungen für ein Geschäftsverhältnis geregelten Vertriebsprovisionen auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit laufende Vertriebsprovisionen gewähren. Die weitergeleiteten Vertriebsprovisionen entsprechen maximal den auf den Fondsabrechnungen ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlägen. Die Höhen der weitergereichten laufenden Vertriebsprovisionen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften an die Simpel gezahlten laufenden Vertriebsprovisionen, die ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Simpel beteiligt sich selektiv und nach individueller Vereinbarung mit finanziellen Beiträgen an Vertriebspartnerveranstaltungen, während denen sie den Teilnehmern die Servicedienstleistungen oder Abwicklungsmodalitäten der Simpel vorstellt. Die beständige Weiterentwicklung der Kundendienstleistungen ist eines der Kernthemen der Simpel.

Darüber hinaus gewährt die Simpel Dritten nichtmonetäre Zuwendungen in Form von Sachleistungen. Hierzu gehören z.B. Informationsmaterialien zu den Dienstleistungen der Simpel, zu allgemeinen Themen und Entwicklungen in der Finanzbranche, aber auch die Einladung Dritter zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen, die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie objektive Informationsinstrumente (z.B. Depotreports, Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung) sowie Bewirtungen. Einzelheiten zu den von der Simpel vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Simpel erhältlich.

Hinweise zum Datenschutz für Anleger (Österreich)

Stand: 01. Oktober 2021

Die Simpel Zweigniederlassung Österreich („Simpel“) verwendet bestimmte persönliche Informationen über ihre Kunden im Zusammenhang mit deren Investitionen in Investmentfonds. Die Simpel sammelt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten, wie nachstehend beschrieben.

1. Diese Daten werden erhoben

Die personenbezogenen Daten, die die Simpel verarbeitet, beinhalten Namen, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Geburts- und Steuerland, Kontaktdaten, Kontonummer, Depotbestände, steuerrelevante Daten (Steueridentifikationsnummer (TIN), Steuernummer, ggf. Religionszugehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe) sowie Identifikationsdokumente. Die Simpel muss möglicherweise auch vertrauliche Informationen über die Kunden (bekannt als „spezielle Kategorien persönlicher Daten“) speichern und verarbeiten. Dies schließt jegliche politische Zugehörigkeit und vergangene strafrechtliche Verurteilungen ein, die im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Prüfungen der Simpel aufgedeckt werden können. Die Simpel ist per Gesetz verpflichtet diese Informationen zu verarbeiten und zu speichern, da es im erheblichen öffentlichen Interesse ist, die Anti-Geldwäsche-Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Diese personenbezogenen Daten werden an die Simpel im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von Kunden, von einem vom Kunden ggf. benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale, von Behörden, Gerichten und Institutionen, die zur Identifikation von Kunden berechtigt/beauftragt sind, bereitgestellt.

2. So werden die Daten erhoben

Die Simpel erhebt personenbezogene Daten

- im Rahmen der Kontaktaufnahme durch den Kunden
- weil sie von einem Dritten übermittelt wurden (z. B. Behörden usw.)

3. So werden die Daten verwendet

Die Simpel verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Simpel verwendet die personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

- Zur Aufrechterhaltung des Anteilscheinregisters der Investmentfonds
- Zur Depotöffnung und -führung für den Kunden
- Für die Ausführung von Transaktionsaufträgen (Einzahlungen, Auszahlungen und Übertragungen)
- Zur Zahlung und Verarbeitung von Ausschüttungen und Thesaurierungen
- Zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Marktmanipulationen
- Zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche
- Zur Einhaltung des automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verwaltungszusammenarbeit
- Zur Depotführung für die Kunden
- Zur Bereitstellung von Serviceleistungen für den Kunden
- Zur Erfüllung von Kundenaufträgen
- Zur Beantwortung von Fragen
- Zur Aufbewahrung und Bereitstellung im Auftrag des Kunden
- Zum Versand von SMS oder Push-Nachrichten
- Zu Beweis Zwecken
- Zur Beantwortung von Fragen
- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Simpel, auch zu Testzwecken
- Zur Auskunftserteilung an Behörden und Gerichte
- Zur Weitergabe an einen vom Kunden ggf. benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale
- Zu statistischen Zwecken

Die Simpel betreibt eine automatische E-Mail-Überwachung mit dem Ziel, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Weitergabe oder unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen zu verhindern, die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Simpel sicherzustellen und Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse der Simpel zu schützen.

4. Datenweitergabe

Innerhalb der Simpel erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf diese Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Simpel eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und den Datenschutz wahren. Hierzu zählen z. B. Unternehmen in den Kategorien Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Prüfungseinrichtungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Simpel, ist zunächst zu beachten, dass die Simpel zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Simpel zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung: Öffentliche Stellen und Institutionen
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die Simpel zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Simpel eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde, bzw. für die der Kunde die Simpel vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat (z. B. Vermittler/Untervermittler sowie deren Vermittlerzentrale oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter). Die personenbezogenen Daten, die der Kunde über die Online-Zugänge der Simpel teilt, werden vom sendenden Endgerät (PC, Tablet, Smartphone etc.) durch den Kunden sicher durch SSL-Verschlüsselung über das Internet an die Simpel übertragen. Zwar kann niemand einen absoluten Schutz garantieren. Die Simpel sichert ihre Onlinezugänge und sonstigen Systeme jedoch durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Verlust, die Zerstörung, den Zugriff, die Veränderung oder die Verbreitung personenbezogener Daten durch unbefugte Personen ab.

Datenweitergabe in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Die Simpel wird die Daten des Kunden in dem nach dieser Datenschutzerklärung offengelegten Umfang an verbundene Unternehmen, externe Dienstleister oder sonstige Dritte weitergeben. Diese Dritten wurden von der Simpel mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt und, sofern es sich um Auftragsverarbeiter handelt, entsprechend mit der Datenverarbeitung beauftragt.

Die Auftragsverarbeiter werden aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von der Simpel eingesetzt. Dabei kann auch eine Datenweitergabe in ein Drittland außerhalb der EU/des EWR (bspw. USA) erfolgen. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Simpel sichert diese Garantien, indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

Dienstleister in der Europäischen Union

Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Simpel Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobene Daten, gespeichert und genutzt, um das Angebot der Simpel auf Sie anzupassen und Dienstleistungen für Sie zu erbringen.

Dienstleister in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Simpel Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in den USA. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobene Daten, gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf den Kunden anzupassen und Dienstleistungen für ihn zu erbringen. Da diese Dienstleister internationale Unternehmen mit Hauptsitz in den USA sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten des Kunden in die USA übertragen werden. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Simpel sichert diese Garantien, indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Simpel angefordert werden.

5. Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Simpel verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Darüber hinaus unterliegt die Simpel verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Die vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation können bis zu zehn Jahre betragen. Außerdem richtet sich die Speicherdauer auch nach den allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Rechte des Kunden (Artikel 12-23 DSGVO)

- Der Kunde kann sich weigern, personenbezogene Daten zu übermitteln.
- Der Kunde hat das Recht die über ihn vorliegenden personenbezogenen Daten, sowie eine Kopie dieser Daten für sich anzufordern.
- Der Kunde kann die Simpel auffordern, unrichtige personenbezogene Daten zu korrigieren.
- Der Kunde kann verlangen, dass die Simpel die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränkt, es sei denn es liegen besondere Umstände vor.
- Der Kunde kann verlangen, dass seine personenbezogenen Daten vollständig gelöscht werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor.
- Der Kunde kann jederzeit der Datenverarbeitung widersprechen.

Bei Inanspruchnahme eines der o. g. Rechte ist es möglich, dass die Simpel das Vertragsverhältnis nicht weiterführen kann, wenn sie dadurch daran gehindert wird rechtliche oder vertragliche Pflichten zu erfüllen.

7. Kontaktmöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann Kontakt zum Datenschutzbeauftragten der Simpel aufnehmen: Der Datenschutzbeauftragte der Simpel Zweigniederlassung Österreich ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Kontakt

Simpel Zweigniederlassung Österreich
Gußhausstraße 3/2a, A-1040 Wien
info@simpel.lu

Beschwerden hinsichtlich des Datenschutzes kann der Kunde an die Österreichische Datenschutzbehörde richten:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42, A-1030 Wien
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Telefon: +43.1.52152-0

8. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Simpel grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Simpel diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9. Profiling

Die Simpel verarbeitet teilweise die Daten automatisiert, mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Beispielsweise in folgenden Fällen: Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden. Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Simpel Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

10. Weitere Meldepflichten

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Die nach dem GMSG ermittelten Informationen werden, soweit aufgrund des GMSG erforderlich, an das Finanzamt übermittelt.

Geschäftsbedingungen für die OWN360 Wertpapierdienstleistung (nachfolgend „AGB“)

Stand: 01. Oktober 2021

Hinweis: Die folgenden Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wird rein die männliche Form gewählt. Sollte auf Gesetzesstellen referenziert werden, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Ursprung haben, handelt es sich um Gesetze der Republik Österreich.

1. Allgemeines

einschlägig sind und die Sonderbedingungen für die Leistungen im Rahmen von OWN360 keine Sonderregelungen enthalten.

e. OWN360 Kunden (nachfolgend „Kunden“) sind all jene Personen, die mit der EBPM im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung kontrahieren. Kunden sind aufsichtsrechtlich legitimiert und haben ein aktives, von der FFB Deutschland oder Sempel Österreich geführtes Wertpapierdepot. Für den Kunden beschreiben diese AGB die Bedingungen, unter denen er die OWN360 Wertpapierdienstleistung in Anspruch nehmen kann; diese AGB gelten für Kunden als **Grundvereinbarung gemäß § 2 Fernfinanzdienstleistungsgesetz** (nachfolgend „FernFinG“) zwischen dem Kunden und der EBPM.

f. **Vertragspartner im Rahmen dieser AGB bzw. der Wertpapierdienstleistung OWN360 sind ausschließlich die EBPM und der Kunde.**

g. Der Kunde wird als **Verbraucher** iSd Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend „KSchG“) bzw. iSd FernFinG eingestuft.

h. Die durch bzw. im Namen und auf Rechnung der EBPM mittels Website und App dargestellten bzw. auch via E-Mail übermittelten Inhalte und Informationen richten sich ausschließlich an natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland und Österreich. Das Wertpapierdienstleistungsangebot richtet sich nicht an natürliche oder juristische Personen,

- i. die aufgrund ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes oder aus einem anderen Grund einem ausländischen Gesetz oder einer ausländischen Regelung unterstellt sind, welche die Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen oder Anlageinstrumenten über das Internet oder einen anderen elektronischen Vertriebskanal bzw. die Verbreitung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Nutzung dieser Informationen oder die Nutzung von Software oder Anwendungen einer Website oder Applikation verbieten, oder aufgrund deren die EBPM Registrierungs- oder Zulassungspflichten erfüllen müsste;
- ii. für welche das hier beschriebene Angebot gemäß den Gesetzen ihres Wohnsitzstaates nicht geeignet ist;
- iii. die als US-Personen iSd Regulation S des US Securities Act 1933 gelten.

Diese Personen sind vom hier gegenständlichen Wertpapierdienstleistungsangebot ausgeschlossen (nachfolgend „ausgeschlossene Personen“). Ausgeschlossenen Personen ist auch die Nutzung der Website und der App nicht gestattet. Sollten ausgeschlossene Personen auf die Website oder die App zugreifen, so tun sie dies auf eigene Gewähr und eigenes Risiko; sie werden dadurch nicht zu autorisierten Nutzern der Website oder App und auch nicht zu Kunden der EBPM.

i. **Die EBPM stuft den Kunden als Privatkunden gemäß WAG 2018 bzw. Kleinanleger iSd RL 2014/65/EU („MiFID II“) ein.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er die Möglichkeit hat, eine andere Kundeneinstufung zu verlangen. Die EBPM wird den Kunden auf Antrag über die sich aus einer anderen Kundeneinstufung ergebende Einschränkung des Kundenschnitzniveaus informieren.

j. **Die Wertpapierdienstleistung bzw. etwaige vorvertragliche Pflichten werden dem Kunden gegenüber durch die Coown Technologies GmbH (nachfolgend „CTG“) mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Gusshausstraße 3/2a, 1040 Wien, eingetragen beim Handelsgericht Wien zu FN 441689v, die dahingehend im Namen und auf Rechnung der EBPM handelt, erbracht.** Die CTG verfügt über eine Gewerbeberechtigung gemäß § 136a Gewerbeordnung und ist vertraglich gebundener Vermittler der EBPM. Die CTG ist im Vermittler-Register der FMA als vertraglich gebundener Vermittler eingetragen (einzusehen unter www.fma.gv.at). Die CTG ist nicht berechtigt, Kundengelder zu halten.

a. Die EB Portfoliomanagement GmbH (nachfolgend „EBPM“) mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Gusshausstraße 3/2, 1040 Wien ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 410750 w eingetragene Wertpapierfirma gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (nachfolgend „WAG 2018“), die berechtigt ist, Wertpapierdienstleistungen im Umfang der von der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (nachfolgend „FMA“) als Aufsichtsbehörde erteilten Konzession zu erbringen. Weitere Informationen zur EBPM können unter www.eb-pm.com abgerufen werden.

b. **Die EBPM stellt dem Kunden unter der Marke „OWN360“ die Wertpapierdienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß § 3 Abs 2 Z. 3 WAG 2018 zu Verfügung.** Darin umfasst sind die (vorvertragliche) Information bezüglich der Wertpapierdienstleistung auf der Website www.own360.app (nachfolgend „Website“) und der OWN360 App (nachfolgend „App“) mit Informationen zur Dienstleistung, sowie die Bereitstellung einer Depotansicht in der App, über die der Kunde nach vollständiger Anmeldung sein Wertpapierdepot einsehen und steuern kann.

c. Die EBPM gehört als Gesellschafterin der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH, eingetragen beim Handelsgericht Wien zu FN 187473x, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rainergasse 31/8, 1040 Wien (nachfolgend „AeW“) an. Sollte ein Kunde einen Antrag auf Entschädigungsleistung stellen wollen, so ist ein solcher Antrag schriftlich an die AeW zu richten. Weitere Informationen können auf der Website der AeW unter www.aew.at abgerufen werden.

d. **Die EBPM darf keine Bankgeschäfte iSd Bankwesengesetzes erbringen und ist insb. nicht berechtigt Kundengelder zu halten.** Für Kunden mit Wohnsitz in Deutschland wird die Führung der für den Kauf, Verkauf und das Halten der Finanzinstrumente erforderlichen Wertpapierdepots sowie die Ausführung der Kundenaufträge von der FIL Fondsbank GmbH, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus, eingetragen beim Amtsgericht Königstein zu HRB 8336 (nachfolgend „FFB Deutschland“), erbracht. Die Postanschrift der FFB Deutschland lautet FIL Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main. Die FFB ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Für Kunden mit Wohnsitz in Österreich wird die Führung der für den Kauf, Verkauf und das Halten der Finanzinstrumente erforderlichen Wertpapierdepots sowie die Ausführung der Kundenaufträge von der Sempel Zweigniederlassung Österreich, 1040 Wien, Gußhausstraße 3/2a, FN 562615 a (nachfolgend „Sempel Österreich“) erbracht. Die Sempel Österreich ist eine Zweigniederlassung der Sempel S.A., einer Kapitalanlagegesellschaft nach luxemburgischen Recht (nachfolgend „Sempel S.A.“) mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 33, boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, eingetragen im luxemburger Registre de Commerce zu No. B246457. Der Kunde kann die entsprechenden Depotöffnungsanträge sowie die Vertrags- und Geschäftsbedingungen der Sempel Österreich auf deren Website unter www.sempel.lu einsehen und erhält diese anlässlich des Registrierungsprozesses und vor Beginn der Dienstleistungserbringung personalisiert an seine E-Mail-Adresse zugestellt. Für die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der FFB Deutschland bzw. der Sempel Österreich gelten deren jeweilige Vertrags- und Geschäftsbedingungen, soweit diese

- k. Sofern der Kunde über OWN360 Finanzinstrumente kauft oder verkauft, wird der Auftrag an die FFB Deutschland bzw. die Sempel Österreich übermittelt. Diese Übermittlung kann auch durch die CTG erfolgen. Die FFB Deutschland bzw. die Sempel Österreich nehmen Aufträge nach eigenem Ermessen an und erwerben oder verkaufen die Finanzinstrumente für den Kunden bzw. verwahren diese auf dem für den Kunden geführten Wertpapierdepot.
- l. Die OWN360 Wertpapierdienstleistung umfasst lediglich Investmentfonds, die als **Eigenprodukte gemäß § 73 Abs. 7 WAG 2018 qualifizieren. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis.** Sämtlich im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung angebotenen Investmentfonds qualifizieren als nicht komplexe Finanzinstrumente iSd § 1 Z 8 WAG 2018. Die wesentlichen Informationen für den Anleger inkl. der Risikohinweise (nachfolgend „Kundeninformationsdokumente“) iSd § 134 Investmentfondsgesetz 2011 (nachfolgend „InvFG 2011“) werden dem Kunden gemeinsam mit diesen AGB vor Vertragsabschluss per E-Mail übermittelt. Die aktuelle Version des Kundeninformationsdokuments und darüberhinausgehende Informationen zu den angebotenen Investmentfonds können auf der Website der Sempel unter www.sempel.lu abgerufen werden.
- m. Die EBPM weist darauf hin, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für zukünftige Erträge sind und dass der Wert von Finanzinstrumenten sowohl steigen als auch fallen kann. Kursverluste und Renditeschwankungen aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Markt-, Kurs- bzw. Preisentwicklung können nicht ausgeschlossen werden.
- n. Die von oder im Auftrag der EBPM auf der Website und der App dargestellten Inhalte und Informationen sind Werbung gemäß § 128 InvFG 2011 und Marketingmitteilungen gemäß § 49 WAG 2018. Die Inhalte sind kein Angebot, keine Aufforderung zur Angebotsstellung, kein öffentliches Inserat und keine Anlageberatung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten. Die Informationen auf der Website und der App stellen somit insbesondere weder eine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung, noch ein Angebot oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Fonds oder anderer Finanzinstrumente dar; sie sind auch nicht geeignet, eine persönliche Anlageberatung zu ersetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Anlageentscheidungen der individuellen Abstimmung auf die persönlichen Verhältnisse des Anlegers bedürfen und erst nach entsprechend fachkundiger Aufklärung und Beratung erfolgen sollten. Die EBPM bietet solche oder andere Beratungsleistungen weder an, noch kann der Kunde aus den dargestellten Inhalten und Informationen Rückschlüsse für seine Anlageentscheidung ziehen. Alle Entscheidungen in Hinblick auf die mit OWN360 dargestellten Informationen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
- o. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die EBPM im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung dem Kunden gegenüber keine Anlageberatung erbringt. **Die EBPM beurteilt daher nicht, ob die angebotenen Investmentfonds für den Kunden geeignete Finanzinstrumente sind.** Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere auch zur Kenntnis, **dass die angebotenen Investmentfonds jeweils mindestens 90% liquide, börsennotierte Unternehmensanteile halten und daher erhöhte Volatilität aufweisen.** (Hinweis gem. § 128 Abs. 5 Z 3 InvFG 2011).
- p. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die EBPM im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung keine Nachbetreuungspflichten gegenüber dem Kunden treffen.
- q. Der Kunde allein ist dafür verantwortlich, gegenüber der EBPM vollständige und richtige Angaben zu machen und die OWN360 Wertpapierdienstleistung sowie die Website und die App ausschließlich im Rahmen des Vertragsumfangs zu nutzen. **Der Kunde erklärt ausdrücklich, sich der Bedeutung und Wichtigkeit der wahrheitsgetreuen und aktuellen Angaben gegenüber der EBPM bewusst zu sein.**
- r. Der Kunde bestätigt, dass die von ihm veranlagten Mittel unbedenklicher Herkunft sind (**Mittelherkunft**).
- s. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine **politisch exponierte Person (PEP)** eine natürliche Person ist, die wichtige öffentliche Ämter hohen Ranges ausübt oder in den letzten 12 Monaten ausgeübt hat. Für den Fall, dass der Kunde eine PEP ist, oder ein Familienmitglied einer PEP ist, oder einer PEP bekannten Maßen nahesteht, wird der Kunde die EBPM mittels E-Mail an kontakt@own360.app darüber informieren und die entsprechenden Umstände offenlegen.
- t. Direkt oder indirekt abgeleitete Ansprüche Dritter, die nicht Kunden sind, werden hiermit ausgeschlossen. Die EBPM behält sich vor, gegen die Inanspruchnahme der OWN360 Wertpapierdienstleistung sowie die Nutzung der Website und der App durch Unberechtigte (einschließlich der ausgeschlossenen Personen) rechtlich vorzugehen und den daraus entstehenden Schaden bzw. die mit der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung verbundenen Kosten geltend zu machen.

2. Angebot

Dieser Vertrag kommt aufgrund der Anbahnung durch den Kunden über ein Fernkommunikationsmittel gemäß § 3 FernFinG zustande. Der Kunde hat zuvor auf der Website oder der App Angaben zu seiner Person gemacht. Mittels elektronischer Bestätigung dieser Angaben sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen des Registrierungsprozesses gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages gegenüber der EBPM ab. **Der Vertrag kommt zustande, wenn die EBPM dieses Angebot annimmt und den Kunden darüber informiert.** Die EBPM ist jedoch nicht verpflichtet, das Angebot des Kunden anzunehmen.

3. Leistungsumfang

- a. Die Eröffnung und die Führung des Wertpapierdepots sind ausschließlich über die App möglich. Es bedarf dafür auf jeden Fall der Installation und Nutzung der App. Außerhalb der App erteilte Aufträge zur Eröffnung und Führung des Wertpapierdepots (z.B. mittels E-Mail, per Telefon oder per postalischem Anschreiben) können nicht angenommen und ausgeführt werden. Die vom Kunden im Rahmen des Registrierungsprozesses bereitgestellten Daten und Informationen werden an die FFB Deutschland bzw. die Sempel Österreich weitergeleitet.
- b. Der Kunde kann im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung einen Sparplan zum monatlichen Kauf von Anteilen an den jeweils angebotenen Investmentfonds erwerben. Der Kunde kann den Sparplan zu monatlichen Ansparbeträgen zwischen 10 und 1.000 EUR abschließen. Der Kunde kann die monatlichen Zahlungen in den Sparplan für maximal drei Monate aussetzen; danach erfolgt die automatische Wiederaufnahme der Zahlungen in den Sparplan. Nach erfolgter Aussetzung kann eine erneute Aussetzung durch den Kunden erst dann beantragt werden, wenn mindestens eine Monatsrate wieder in den Sparplan einbezahlt worden ist. Der Kunde kann darüber hinaus auch Einmalerläge zu Beträgen zwischen 10 und 5.000 EUR je Auftrag vornehmen. Der Kunde kann mehrere Aufträge hintereinander erteilen. Auch kann der Kunde mehrere Sparpläne parallel bzw. zu unterschiedlichen monatlichen Beträgen abschließen. **Hinweis: Einmalerläge können ein erhöhtes Verlustrisiko für den Kunden bedeuten, indem sie den risikomindernden Effekt des langfristigen, regelmäßig gleichbetraglichen Ankaufs von Fondsanteilen („cost-averaging-effect“) aushebeln.**
- c. Der Zeitpunkt, zu dem die Sparplan-Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftmandat im Auftrag des Kunden ausgeführt werden soll, kann vom Kunden über die Depotsteuerung der App bestimmt werden. Trifft der Kunde keine Auswahl, wird die Sparplan-

Abbuchung stets am ersten Handelstag eines Kalendermonats ausgeführt. Ändert der Kunde im Laufe eines Kalendermonats seine Wahl betreffend des Abbuchungstages, so tritt diese Auswahl – sofern in diesem Kalendermonat noch keine Sparplan-Abbuchung für den Kunden erfolgte, sofort in Kraft; kam es im Kalendermonat der Änderung des Abbuchungstages bereits zu einer Sparplan-Abbuchung, so tritt die Änderung erst im darauffolgenden Kalendermonat in Kraft.

- d. **Die Geschäftsanbahnung erfolgt ausschließlich durch den Kunden über ein Fernkommunikationsmittel gemäß § 3 FernFinG. Die EBPM nimmt lediglich den Auftrag des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Investmentfonds-Anteilen an und übermittelt diesen zur Ausführung an die FFB Deutschland bzw. die Simpel Österreich.**

4. Registrierung

- a. Für die Registrierung und vor Inanspruchnahme der OWN360 Wertpapierdienstleistung hat der Kunde seinen vollständigen Namen, Wohn-/E-Mail-Adresse und Telefonnummer, Geburtsdatum und -ort sowie seine Referenzbankverbindung und weitere für die Registrierung erforderliche persönliche Daten und Informationen bekannt zu geben. Darüber hinaus hat der Kunde Angaben dazu zu machen, in welchem Land er steuerpflichtig ist, wo er seinen Hauptwohnsitz hat und ob er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Im Zuge des Registrierungsprozesses bestätigt der Kunde die angegebene E-Mail-Adresse mittels TAN-Codes. Das vom Kunden gewählte Zugangspasswort kann auch in Form von biometrischen Daten festgelegt werden. Der Kunde bestätigt, sämtliche Angaben stets vollumfänglich und wahrheitsgemäß abzugeben und Änderungen umgehend und nachweislich bekannt zu geben.
- b. Vor Erbringung der OWN360 Wertpapierdienstleistung hat der Kunde diesen AGB zuzustimmen und ein Wertpapierdepot bei der FFB Deutschland bzw. der Simpel Österreich zu eröffnen. Dazu benötigen sowohl die EBPM als auch die FFB Deutschland bzw. die Simpel Österreich die Feststellung der Identität des Kunden im Rahmen einer Legitimationsprüfung. Die EBPM wird dazu Legitimationsverfahren anbieten und diese im eigenen Namen sowie im Auftrag Dritter durchführen, die der jeweils geltenden Rechtslage entsprechen.
- c. **Die Legitimationsprüfung für Kunden mit Wohnsitz in Österreich** erfolgt entweder mittels qualifizierter digitaler Signatur, einer Dienstleistung die durch die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Landstraßer Hauptstraße 5, 1030 Wien (nachfolgend „A-Trust“) angeboten wird, oder mittels proprietärem Foto-Ident-Prozess, der auf der OWN360 App angeboten wird. Nutzt der Kunde das Legitimationsverfahren mittels digitaler Signatur, so hat der Kunde identitätsfeststellende Informationen an die A-Trust bekannt zu geben. Der Kunde hat dabei der A-Trust gegenüber keinen Leistungsanspruch. Die A-Trust kann die Registrierung des Kunden im eigenen Ermessen ablehnen. Nutzt der Kunde den Foto-Ident-Prozess auf der OWN360 App, so hat er alternativ dazu seine Identität feststellende Informationen, darunter Fotos seines Ausweises (Personalausweis oder Reisepass), seiner Bankomatkarte und seiner Person (Selfies) über die App zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf ein bestimmtes Legitimationsverfahren. Sollte die Identität des Kunden im Rahmen des Registrierungsprozesses – aus welchem Grund auch immer – nicht festgestellt werden können, so hat der Kunde keinen Leistungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber der EBPM. Darüber hinaus gelten für die Dienstleistungen der A-Trust deren jeweilige Vertrags- und Geschäftsbedingungen.
- d. **Die Legitimationsprüfung für Kunden mit Wohnsitz in Deutschland** erfolgt mittels Video-Ident-Verfahren, angeboten durch die IDnow GmbH, Auenstraße 100, 80469 München (nachfolgend „IDnow“). Der Kunde hat im Zuge dieser Legitimationsprüfung identitäts-

feststellende Informationen an die IDnow bekannt zu geben. Der Kunde hat der IDnow gegenüber keinen Leistungsanspruch; die IDnow kann die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden im eigenen Ermessen ablehnen. Sollte die Identität des Kunden im Rahmen des Registrierungs- und Legitimationsprozesses – aus welchem Grund auch immer – nicht festgestellt werden können, so hat der Kunde keinen Leistungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber der FFB Deutschland, der EBPM oder der IDnow. Darüber hinaus gelten für die Dienstleistungen der IDnow deren jeweilige Vertrags- und Geschäftsbedingungen, die unter go.idnow.de/agb eingesehen werden können.

- e. Die EBPM weist darauf hin, dass es im Zuge des Registrierungsprozesses zu Verzögerungen kommen kann und dass das Depot des Kunden erst mit Zeitverzögerung eröffnet und für Transaktionen freigegeben werden kann oder auch die Wertpapierdienstleistungserbringung durch die EBPM erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden kann. Dem Kunden entstehen dadurch keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegenüber der EBPM oder Dritten.

5. Referenzkonto & Depotnutzung

- a. Um die OWN360 Wertpapierdienstleistung in Anspruch nehmen zu können, benötigt der Kunde ein SEPA-lastschriftfähiges, auf seinen Namen lautendes Referenzkonto. Ein- und Auszahlungen können nur zwischen diesem Referenzkonto und dem auf den Namen des Kunden lautenden Wertpapierdepot bei der FFB Deutschland bzw. Simpel Österreich erfolgen. Falls das Referenzkonto ungültig ist oder nicht auf den Kundennamen lautet, oder für den Fall, dass das Referenzkonto keine ausreichende Deckung aufweist, können so lange keine Ein- und Auszahlungen erfolgen und damit auch keine Aufträge angenommen, übermittelt und ausgeführt werden, bis der Kunde ein gültiges Referenzkonto angegeben hat bzw. das Referenzkonto ausreichende Deckung aufweist. Sollte der EBPM durch falsche Angaben des Kunden zum Referenzkonto bzw. einer nicht ausreichenden Deckung des Referenzkontos ein Schaden entstehen, so kann sich die EBPM gegenüber dem Kunden schad- und klaglos halten.
- b. Eine Änderung des Referenzkontos durch den Kunden kann aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch schriftlichen Auftrag des Kunden via E-Mail an kontakt@own360.app erfolgen. Die EBPM wird dem Kunden daraufhin die entsprechenden Formulare bzw. Legitimationsanforderungen per E-Mail zukommen lassen. Bei der Änderung des Referenzkontos kann es aus Gründen der Identitätsprüfung oder darüberhinausgehenden Sicherheitsmaßnahmen zu ergänzenden Prüfungshandlungen und damit auch zu Verzögerungen kommen.
- c. Die Erteilung von Aufträgen für Einzahlungen und Auszahlungen auf das bzw. vom Wertpapierdepot des Kunden erfolgen ausschließlich über die App und den darin vorgesehenen Auftragsmasken und -prozessen. Die EBPM ist nicht dazu verpflichtet, außerhalb dieser Auftragsmasken und -prozesse erteilte Aufträge anzunehmen und zu übermitteln. Der auf der Website und App angebotene Serviceumfang kann von der EBPM jederzeit eingeschränkt oder ausgeweitet werden.
- d. Voraussetzung für die Erteilung und Ausführung eines Auftrags ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat des Kunden an die FFB Deutschland bzw. Simpel Österreich. Die Ausführung von Aufträgen des Kunden obliegt der FFB Deutschland bzw. der Simpel Österreich.
- e. Der Kunde bestätigt im Rahmen des Registrierungsprozesses, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln. Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Kunden an seinem Referenzkonto oder seinem Wertpapierdepot an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der depotführenden Stelle.
- f. Das Wertpapierdepot des Kunden kann ausschließlich für den Kauf, den Verkauf und die Verwahrung von Anteilen an den im Rahmen

der OWN360 Finanzdienstleistung angebotenen Investmentfonds genutzt werden. Der Kauf oder die Verwahrung anderer Finanzinstrumente ist ausgeschlossen.

- g. Der Kunde kann mehrere Wertpapierdepots eröffnen und Sparpläne zeichnen. Für jedes zusätzliche Wertpapierdepot sind nach erfolgter Registrierung nur mehr ein Wertpapierdepot-Identifizierungsmerkmal (ein „Depotname“) sowie der monatliche Ansparbetrag über die dahingehenden Auftragsmasken und -prozesse in der App bekannt zu geben.

6. Kosten & Steuern

- a. **Die hier gegenständliche OWN360 Wertpapierdienstleistung ist für den Kunden kostenfrei.** Die EBPM wird dem Kunden im gesetzlich erforderlichen Umfang vor Ausführung der Dienstleistung eventuell anfallende Kosten ausweisen.
- b. Die EBPM weist gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. d und g FernFinG darauf hin, dass die Simpel S.A. den im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung angebotenen Investmentfonds für die Verwaltung Kosten abzieht. **Sofern diese Abzüge die Einzahlungen aus Sparplänen bis maximal 1.000 Euro pro Monat betreffen, wird die EBPM bzw. die CTG den Kunden diese Kosten monatlich rückwirkend durch Gutschriften ersetzen.** Diese Gutschriften werden den Kunden ab einer Höhe von 10 EUR in Form von Anteilen am jeweiligen Investmentfonds gutgeschrieben. Bei diesen Gutschriften handelt es sich um eine freiwillige Leistung der EBPM bzw. der CTG auf die der Kunde keinen wie auch immer gearteten Rechtsanspruch hat. Gutschriften finden keine Anwendung für Einzahlungen, die abseits der regelmäßigen Sparplan-Einzahlungen in Auftrag gegeben werden. Gutschriften, die zum Zeitpunkt einer Kündigung noch nicht ausbezahlt wurden, verfallen mit Kündigung.
- c. Die EBPM weist darauf hin, dass sie von der Simpel S.A. gemäß § 28 Abs. 1 Z. 3 InvFG 2011 mit der Portfolioverwaltung für die im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung angebotenen Investmentfonds betraut ist. Dafür erhält die EBPM eine Vergütung von der Simpel S.A.. Diese stellt keine Vergütung für die Dienstleistung der Vermittlung von OWN360 dar. Durch die Entnahme dieser Kosten wird die mögliche Wertentwicklung des jeweiligen Investmentfonds geschmälert.
- d. **Die EBPM weist den Kunden gemäß § 73 Abs. 9 WAG 2018 auf die Publikation der FMA über Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen hin. Diese können auf der Website der FMA unter www.fma.gv.at eingesehen werden.**
- e. Im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf von Anteilen am jeweiligen Investmentfonds können Steuern anfallen. Diese sind nicht in den Kosten umfasst und müssen vom Kunden getragen werden.

7. Interessenkonflikte

- a. Die EBPM hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zwischen ihr selbst, relevanten Personen sowie vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der EBPM direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits, sowie zwischen Kunden untereinander zu erkennen und zu vermeiden. Die EBPM sorgt bestmöglich für die Wahrung der legitimen Interessen ihrer Kunden.
- b. Zur Wahrung der Kundeninteressen hat die EBPM auch bei der Festsetzung der Vergütung der CTG qualitative Kriterien definiert, welche die relevanten Personen darin bestärken, ausschließlich im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.
- c. Die EBPM erhält keine Zuwendungen, Provisionen, Gebühren oder Geldleistungen und/oder geldwerte Vorteile von Dritten für die Vermittlung der OWN360 Wertpapierdienstleistung.

- d. Darüber hinaus verweist die EBPM an dieser Stelle auch auf die Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten der FFB Deutschland bzw. der Simpel Österreich.

8. Nutzung

- a. Allgemeines
- i. **Die Nutzung der Website und der App sowie die Inanspruchnahme der OWN360 Wertpapierdienstleistung durch den Kunden hat stets redlich zu erfolgen. Es dürfen keine missbräuchlichen Zwecke verfolgt werden.**
- ii. Direkt oder indirekt abgeleitete Ansprüche Dritter, die nicht Kunden der EBPM sind, werden hiermit ausgeschlossen.
- b. Technische Anforderungen
- i. Die Website wird durch die CTG zur Nutzung mittels gängiger Betriebssysteme, sowohl für die Desktop- als auch für die Mobile-Anwendung zu Verfügung gestellt. Die Betriebssysteme selbst bzw. deren Aktualisierungen sowie der erforderliche Internetanschluss werden nicht von der EBPM oder der CTG angeboten bzw. auch nicht zur Verfügung gestellt. Weder die EBPM noch die CTG übernehmen die Haftung für Verfügbarkeit, Funktionalität und Sicherheit der Betriebssysteme.
- ii. Die App wird durch die CTG zur Nutzung mittels der Betriebssysteme iOS und Android in den jeweils aktuellen Versionen zu Verfügung gestellt. Die Betriebssysteme selbst bzw. deren Aktualisierungen sowie der erforderliche Internetanschluss werden nicht von der EBPM oder der CTG angeboten bzw. auch nicht zur Verfügung gestellt. Weder die EBPM noch die CTG übernehmen die Haftung für Verfügbarkeit, Funktionalität und Sicherheit der Betriebssysteme.
- c. Zugang zum Depotbereich
- i. Nach erfolgter Registrierung und positiver Prüfung der Daten und Informationen des Kunden ist auch der Depotbereich auf der App für den Kunden vollumfänglich nutzbar. Im Depotbereich kann der Kunde u.a. Aufträge an die EBPM erteilen. Der Zugriff zu diesem Bereich wird durch die zusätzliche, bei jedem Zugriff auf diesen geschützten Bereich erforderliche Eingabe des Kundenpassworts bzw. der biometrischen Daten des Kunden geschützt.
- ii. Der Kunde bestätigt hiermit, den Zugriff und die Verwendung des von ihm für die App-Nutzung herangezogenen Geräts so zu sichern und vor dem Zugriff Dritter zu schützen, dass es zu keiner missbräuchlichen Verwendung der App und insbesondere keiner missbräuchlichen Verwendung des zusätzlich geschützten Depotbereichs kommen kann.
- d. Zugangssperre
- i. Die EBPM kann den Zugriff des Kunden zum Depotbereich dauerhaft oder zeitlich beschränkt sperren. Während der Sperre ist der Zugriff auf das Depot sowie die Erteilung von Aufträgen nicht möglich und können bestehende aber noch nicht abgewickelte Aufträge betreffend den Kauf oder Verkauf von Anteilen am jeweiligen Investmentfonds und auch sonstige Einstellungen nicht geändert werden.
- ii. Die EBPM wird den Kunden unter Angabe von Gründen unverzüglich nach der Sperre informieren. Gründe für eine Sperre können insbesondere sein:
1. Der Kunde hat schriftlich den Auftrag zur Sperre erteilt.
 2. Der Vertrag mit der EBPM wurde beendet.
 3. Die FFB Deutschland bzw. Simpel Österreich kündigt den Vertrag mit dem Kunden zur Führung des Wertpapierdepots.
 4. Der Kunde verstößt gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen.
 5. Es besteht der Verdacht, dass es zu nicht autorisierter oder nicht erlaubter Nutzung der App oder auch nur der Depotsteuerungsfunktionen kommt.
 6. Sonstige, nach Einschätzung der EBPM sachlich gerechtfertigte Gründe. Diese können auch in einer

missbräuchlichen Nutzung anderer App-Funktionen (außerhalb des Depotbereichs) liegen.

- iii. Der Kunde hat die Verpflichtung, seinen Zugang zur App und/oder seinem Depot sperren zu lassen, wenn er einen Missbrauch vermutet oder vermuten muss. Die EBPM übernimmt keine wie immer geartete Haftung für von solchem Missbrauch abgeleitete Schäden.
- iv. Wird eine Sperre aufgehoben, so hat der Kunde seine Zugangsdaten zu erneuern. Die EBPM wird den Kunden darüber informieren.
- v. Die EBPM wird sich hinsichtlich etwaiger Zugangssperren mit der CTG abstimmen und sich hinsichtlich der Umsetzung der CTG bedienen.

e. Leistungserbringung

- i. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung bestimmter Inhalte oder Services auf der Website oder App. Die EBPM ist auch nicht dazu verpflichtet, bereitgestellte Informationen und Inhalte zu aktualisieren, auszutauschen oder bereit zu stellen. Davon ausgenommen sind die Basisfunktionen der Depotansicht, in welchen der Kunde die gesetzlich erforderlichen Informationen zu seiner Veranlagung zur Verfügung gestellt bekommt.
- ii. Die EBPM nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an den angebotenen Investmentfonds ausschließlich über die App entgegen und leitet diese an die FFB Deutschland bzw. die Sempel Österreich weiter. Die EBPM erfüllt somit ihre Pflichten gegenüber dem Kunden bereits mit ordnungsgemäßer Übermittlung des Auftrags an die FFB Deutschland bzw. Sempel Österreich.
- iii. **Während aufrechter Erbringung der OWN360 Wertpapierdienstleistung wird dem Kunden ausschließlich Zugang zu seinem Wertpapierdepot über die App angeboten.** Sollte die EBPM die OWN360 Wertpapierdienstleistung nicht weiter oder nur in eingeschränktem Umfang anbieten, so erfolgt eine Benachrichtigung an den Kunden durch die EBPM. Der Kunde kann nach dieser Mitteilung direkt mit der EBPM in Kontakt treten, um die Fortsetzung und die Modalitäten der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen an die FFB Deutschland bzw. die Sempel Österreich zu regeln. Wird das Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden und der EBPM beendet, so richtet sich die Abwicklung des Wertpapierdepots nach den Vertrags- und Geschäftsbedingungen der FFB Deutschland bzw. Sempel Österreich.

f. Auftragserteilung

- i. Die Annahme von Kundenaufträgen und die Übermittlung dieser Aufträge erfolgen in Einklang mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die EBPM wird Aufträge nur dann vom Kunden annehmen und weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Auftragserteilung erfolgt durch einen rechtmäßig identifizierten und legitimierte Kunden, der sich in Einklang mit den vertraglichen Rahmenbedingungen für die OWN360 Wertpapierdienstleistung angemeldet hat.
 2. Der Kunde hat alle für die Auftragserteilung erforderlichen Angaben gemacht und zur Auftragsbestätigung den an seine Mobiltelefonnummer versendeten TAN-Code korrekt auf der App eingegeben.
 3. Der Zugang zur App und der Zugang zum Depotbereich sind nicht gesperrt worden und es liegen keine Vertragsverletzungen vor.
 4. Es liegen keine sonstigen, nach der Einschätzung der EBPM oder der FFB Deutschland bzw. Sempel Österreich sachlich gerechtfertigten Gründe vor, die einer Auftragsannahme, -übermittlung und -ausführung entgegenstehen. Diese können auch in einer missbräuchlichen Nutzung anderer App-Funktionen (außerhalb des Depotbereichs) liegen.
- ii. **Die EBPM kann Aufträge von Kunden ablehnen.** Wenn Aufträge gegen aufsichtsrechtliche oder sonstige zivil- und strafrechtliche Regelungen verstoßen oder geneigt sind, gegen solche zu

verstoßen, wird die EBPM diese entsprechend dokumentieren. **Weiters wird die EBPM Aufträge von Kunden ablehnen, die durch ihr wiederholtes Auftragsverhalten gegen den Sinn und Zweck der langfristigen und regelmäßigen Veranlagung verstoßen.** So behält es sich die EBPM unter anderem vor, nicht mehr als drei einzelne Aufträge betreffend ein Depot in einem Monat durchzuführen. Auch wird die EBPM Aufträge von Kunden ablehnen, deren missbräuchliches, wiederkehrendes Nutzungs- und Auftragsverhalten dem Angebot der OWN360 Wertpapierdienstleistung widerspricht.

- iii. **Sämtliche Depots im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung setzen ein aufrechtes SEPA Lastschriftmandat des Kunden für die FFB Deutschland bzw. Sempel Österreich voraus.** Sollte das Referenzkonto des Kunden nicht ausreichend gedeckt sein, so wird das SEPA-Lastschriftmandat ausgesetzt und der Auftrag kann nicht ausgeführt werden. Die EBPM weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass es in einem solchen Fall zu Rücklastschriften seitens der das Referenzkonto des Kunden führenden Bank kommen kann. Sollten in einem solchen Fall seitens der das Referenzkonto des Kunden führenden Bank Kosten an die EBPM oder die FFB Deutschland bzw. Sempel Österreich verrechnet werden, so wird die EBPM oder die FFB Deutschland bzw. die Sempel Österreich diese Kosten dem Kunden weiterverrechnen. Darüber hinaus kann ein SEPA-Lastschriftmandat erst dann wieder aufgenommen werden, wenn der Kunde das Referenzkonto in ausreichendem Umfang deckt bzw. ein solches zur Belastung freigeschaltet wird.
- iv. Sobald der EBPM das Fehlen einer Voraussetzung für die Ausführung eines SEPA-Lastschriftmandats oder sonstigen Auftrags durch die FFB Deutschland bzw. die Sempel Österreich mitgeteilt wird, wird die EBPM den Kunden per E-Mail oder mittels Hinweises in der OWN360 App informieren.
- v. **Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Auftrags begonnen wird.**

g. Ausführungsgrundsätze

- i. Diese Ausführungsgrundsätze gelten nach Maßgabe der Tatsache, dass die EBPM kein ausführendes Institut ist und daher nicht die Dienstleistung der Ausführung von Aufträgen erbringt. Diese Ausführungsgrundsätze gelten daher ausschließlich in Hinblick auf die erbrachte Wertpapierdienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen des Kunden in Bezug auf die im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung angebotenen Investmentfonds.
- ii. Die im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung angebotenen Investmentfonds sind grundsätzlich an jedem österreichischen Bankarbeitstag handelbar. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag von der jeweiligen Fonds-Depotbank ermittelt.
- iii. Die EBPM führt Aufträge nicht selbst aus, sondern leitet diese an die FFB Deutschland bzw. die Sempel Österreich zur Ausführung weiter. Die Annahme und Übermittlung durch die EBPM wird grundsätzlich bis Ende des auf die Auftragserteilung folgenden Werktags erfolgen, sofern keine besonderen Gründe in der Natur des Auftrags oder in der Sphäre des Kunden eine spätere Auftragsübermittlung erfordern oder rechtfertigen. Jedoch kann es im Zuge der Auftragsprüfung, -annahme und -übermittlung, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und der Compliance, zu Verzögerungen kommen. Die EBPM übernimmt für etwaige, durch eine Verzögerung entstandene Schäden keine Haftung.
- iv. Die EBPM wird Kundenaufträge grundsätzlich so übermitteln, dass dabei alle zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevanten Aspekte gemäß § 62 WAG 2018 im Interesse des Kunden berücksichtigt werden. Die EBPM wird dabei insbesondere die folgenden Grundsätze beachten:
 1. Die berechtigten Interessen des Kunden haben bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen stets Vorrang vor den Interessen der EBPM und ihrer Mitarbeiter.

2. Die Interessen verschiedener Kunden bzw. deren Aufträge werden gleichbehandelt; eine Bevorzugung bestimmter Kunden gegenüber anderen Kunden findet nicht statt.
3. Kundenaufträge werden unverzüglich nach Einlangen bei der EBPM registriert, sämtliche zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen Schritte werden sorgfältig gesetzt und dokumentiert. Die Dokumentation wird im Unternehmen aufbewahrt.
4. Einlangende Kundenaufträge werden grundsätzlich der Reihe nach gemäß dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der EBPM bearbeitet und an die FFB Deutschland bzw. Simpel Österreich weitergeleitet. Die EBPM bedient sich dabei der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung.
5. Aufträge werden grundsätzlich unverzüglich zur Ausführung weitergeleitet, es sei denn, besondere Umstände verhindern dies oder lassen dies als nicht im besten Interesse des Kunden erscheinen.
6. **Die Annahme von Aufträgen von Kunden aus Deutschland erfolgt an Werktagen von Montag bis Freitag bis jeweils 08:30 Uhr. Die Annahme von Aufträgen von Kunden aus Österreich erfolgt an Werktagen von Montag bis Freitag bis jeweils 11:00 Uhr.** Danach eingehende Aufträge werden erst am nächstfolgenden Werktag bearbeitet.
7. Die EBPM ist berechtigt, eingehende Kundenaufträge über den ganzen Tag zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten, sofern dadurch keine Kundeninteressen beeinträchtigt werden. Eine Zusammenlegung mehrerer Kundenaufträge zur Übermittlung an ein ausführendes Institut wird nur durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass dadurch keinem Kunden ein Nachteil erwächst. Die EBPM stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass auch die an die Ausführung anschließende Zuteilung nach dem Prinzip der Fairness und Gleichbehandlung erfolgt.
8. Die EBPM kann Aufträge eines Kunden, die gegenläufig sind, gleichzeitig zur Ausführung weiterleiten. Sollten sich Aufträge gegenseitig aufheben (eine Kauf- und taggleiche Verkaufsoffer über dieselbe Anzahl von Anteilen am jeweiligen Investmentfonds), so gelten die Ausführungsgrundsätze der FFB Deutschland bzw. Simpel Österreich.
- v. **Für die Ausführung des übermittelten Auftrags gelten die Grundsätze der Auftragsausführung der FFB Deutschland bzw. der Simpel Österreich.** Die EBPM überwacht und überprüft die Wirksamkeit dieser Ausführungsgrundsätze, insbesondere die Qualität der Ausführung, regelmäßig, zumindest aber jährlich, und unterweist die FFB Deutschland bzw. Simpel Österreich bei Bedarf hinsichtlich der Mängelbehebung.

h. Berichterstattung

- i. Die EBPM wird dem Kunden über die ausgeführten Aufträge regelmäßig und in geeigneter Form berichten. Eine Bestätigung der mittels SEPA-Lastschriftmandats durch die FFB Deutschland bzw. Simpel Österreich auszuführenden Sparplanaufträge erfolgt über die App. Die Bestätigung der Ausführung der regelmäßigen Sparplanaufträge sowie die Bereitstellung der Fondsabrechnungen erfolgen zumindest alle drei Monate per E-Mail an den Kunden.
- ii. Sollte der Kunde Aufträge abseits des Sparplans erteilen, so wird die EBPM dem Kunden schnellstmöglich die Bestätigung zur Auftragsausführung per E-Mail weiterleiten. Die EBPM wird Kunden im gesetzlich erforderlichen Umfang und auf geeignetem Wege (per E-Mail bzw. über die Website oder die App) einen Gesamtkostenausweis zu Verfügung stellen.

9. Kommunikation und Bereitstellung von Informationen

- a. Der Kunde hat grundsätzlich die Wahlmöglichkeit, ob er Informationen auf elektronischem Wege oder in Papierform erhalten möchte. **Der Kunde nimmt hiermit jedoch zur Kenntnis und erteilt – wie auch im Zuge des Registrierungsprozesses – seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche Kommunikation mit dem Kunden per E-Mail bzw. über die Website und App erfolgt.** Vor Dienstleistungserbringung hat der Kunde mittels ihm zugesendeten

TAN die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse für Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege zu bestätigen. Bestätigt der Kunde seine E-Mail-Adresse nicht, so kann die EBPM den Beginn der Dienstleistungserbringen ablehnen. Dem Kunden werden sämtliche Kundendokumente der Kooperationspartner per E-Mail und/oder über die Website bzw. auch die App zu Verfügung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass keine Möglichkeit besteht, mit den Erbringern der für die OWN360 Wertpapierdienstleistung erforderlichen Kooperationspartnern der EBPM direkt Kontakt aufzunehmen, sofern dies hierin nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist.

- b. **Sofern die EBPM dem Kunden Informationen zu Verfügung stellt, die nicht an ihn persönlich gerichtet sind, so kann der Kunde diese am jeweils aktuellen Stand auf der Website oder der App einsehen. Der Kunde erteilt dazu seine ausdrückliche Zustimmung.**
- c. **Der Kunde kann mit der EBPM für Auskünfte zur hier vertragsgegenständlichen Wertpapierdienstleistung über kontakt@own360.app Kontakt aufnehmen.** Die EBPM weist explizit darauf hin, dass der durch die CTG in der App angebotene „Messenger“, ebenso wie die E-Mail-Adresse kontakt@own360.app, nicht geeignet sind, der EBPM Aufträge zu übermitteln.
- d. Im Zuge der Registrierung und Legitimation des Kunden gibt dieser eine gültige E-Mail-Adresse für die Kommunikation an. Die E-Mail-Adresse bzw. die Nutzung des damit verbundenen Postfachs ist nicht im Leistungsumfang der EBPM enthalten und wird nicht durch die EBPM und auch nicht durch die CTG zu Verfügung gestellt. Ebenso wenig werden die dafür erforderlichen Betriebssysteme und der erforderliche Internetzugang zu Verfügung gestellt.
- e. **Der Kunde** wurde über sein Recht, Informationen seitens der EBPM auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten, hingewiesen und **entscheidet sich explizit für die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege (mittels E-Mail bzw. über die Website und App).**
- f. Dem Kunden werden Vertrags- und Geschäftsbedingungen, Depotauszüge, Abrechnungen und Mitteilungen per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugesendet und zur Verfügung gestellt. **Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Vertragsunterlagen, Informationen, Schreiben und andere Mitteilungen auch mit unverschlüsselter E-Mail und in Form von elektronischen Abschriften und Dateien als dauerhafte Datenträger zugesendet werden und verpflichtet sich, seine E-Mail Nachrichten regelmäßig abzurufen. Der Kunde stimmt ebenso zu, Vertragsunterlagen per E-Mail und in Form von mittels E-Mail übermittelten elektronischen Dateien zugesendet zu bekommen.**
- g. Der Kunde erhält alle Vertragsbedingungen und das jeweils relevante Kundeninformationsdokument rechtzeitig gemäß § 7 Abs. 2 FernFinG, auf jeden Fall vor Beginn der Erbringung der OWN360 Wertpapierdienstleistung.
- h. Der Kunde bestätigt hiermit, die angegebene E-Mail-Adresse im eigenen Namen zu verwenden, deren alleiniger Nutzer und Verfüger zu sein und die Benutzerkennung und Zugangsdaten zum Abrufen an die E-Mail-Adresse gerichteten Nachrichten zu schützen und nicht mit Dritten zu teilen.
- i. Der Kunde bestätigt, über die persönlichen Fähigkeiten und technischen Möglichkeiten zu verfügen, um die via E-Mail an ihn gerichteten Informationen derart abrufen, speichern und ausdrucken zu können, dass er sie in der Folge für eine der Information angemessene Dauer einsehen kann und dadurch die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Information ermöglicht wird. Der Kunde bestätigt, dass die angegebene E-Mail-Adresse über ein Postfach verfügt, das die Voraussetzungen eines „dauerhaften Datenträgers“ erfüllt.

- j. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm mittels E-Mail zugegangenen Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die EBPM im Falle von unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Dokumenten unverzüglich darauf hinzuweisen.
- k. Der Kunde bestätigt, dem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend, regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Woche, seine E-Mails zu lesen. Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich relevante elektronische Erklärungen sowie elektronische Empfangsbestätigungen gelten am Ende der auf die Zustellung folgenden Kalenderwoche als zugegangen.

10. Pflichten des Kunden

- a. **Der Kunde verpflichtet sich, die OWN360 Wertpapierdienstleistung nur im Rahmen der rechtlichen und vertraglichen Bedingungen und stets redlich und fair und nicht missbräuchlich zu nutzen.** Er verpflichtet sich darüber hinaus, gegenüber der EBPM ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln, Website und App nur selbst zu nutzen, Zugangsdaten geheim zu halten und Änderungen zu den Angaben über seine Person unverzüglich und nachweislich bekannt zu geben.
- b. Vor Auftragserteilung ist der Kunde verpflichtet, die ihm zur Bestätigung angezeigten Daten der Transaktion zu prüfen.
- c. Der Verlust oder der Diebstahl von Nutzer- und Kundendaten ist der EBPM unverzüglich durch schriftliche Meldung an kontakt@own360.app anzuzeigen. Der Kunde hat auch beim Verdacht der möglichen missbräuchlichen Verwendung seiner Daten seinen App-Zugang durch Meldung an kontakt@own360.app sperren zu lassen. Darüber hinaus hat der Kunde den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Polizei anzuzeigen und auch die EBPM schriftlich durch Meldung an kontakt@own360.app darüber zu informieren.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, sein Depot über die App regelmäßig einzusehen und die darin ersichtlichen Einträge auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt der Kunde einen Fehler, eine Unvollständigkeit oder eine Unregelmäßigkeit im Rahmen der Depotführung, einer Auftragserteilung oder -ausführung fest, hat er bereits im Falle des Verdachts oder der Vermutung dies unverzüglich der EBPM schriftlich durch Meldung an kontakt@own360.app mitzuteilen.
- e. Der Kunde ist verpflichtet, in einem Verdachts- oder Anlassfall mit der EBPM bzw. deren Partnern zu kooperieren und eine rasche und effektive Aufklärung und Problembeseitigung zu unterstützen.
- f. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach der Nutzung von Website und App bzw. des zusätzlich zugangsgesicherten Teils der App unverzüglich und ordnungsgemäß auszuloggen.
- g. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich über die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsbedingungen der für die Erbringung der OWN360 Wertpapierdienstleistung eingebundenen Dienstleister, insbesondere der FFB Deutschland, der Simpel Österreich, der A-Trust und der IDnow, zu informieren.

11. Informationen Dritter & Verlinkungen

- a. Die EBPM verwendet zur Darstellung der Bestands-, Transaktions- und Preisdaten auf der App sowie in der direkten Kommunikation mit dem Kunden via E-Mail unter anderem auch Informationen der FFB Deutschland bzw. der Simpel Österreich. Der Kunde entbindet dazu im Zuge des Depotöffnungsprozesses die FFB Deutschland bzw. die Simpel Österreich vom Bankgeheimnis gegenüber der EBPM sowie allfällige für diese abwickelnde Gesellschaften im Rahmen der Möglichkeiten des § 38 Bankwesengesetz (BWG), ggf. auch durch die starke Kundenauthentifizierung gemäß § 38 (6) BWG. Die EBPM hat entsprechende Prozesse und Systeme etabliert, die den vertraulichen Umgang mit Kundendaten und deren korrekte Weitergabe an den Kunden gewährleisten. Trotzdem kann es

vorkommen, dass es durch fehlerhafte Übermittlung von Daten oder Informationen zu fehlerhaften Anzeigen an den Kunden kommen kann. Die EBPM übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Daten. Dies gilt ebenso für Verlinkungen auf Websites Dritter bzw. Daten, die von Dritten bezogen werden. Der Kunde nimmt ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis, dass die EBPM von Dritten zur Verfügung gestellte Daten nicht hinsichtlich Richtigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit überprüft.

- b. Gesetzlich vorgeschriebene Informationen betreffend im Rahmen der OWN360 Wertpapierdienstleistung angebotenen Investmentfonds werden von der Simpel S.A. erstellt und dem Kunden über die Website und die App bereitgestellt. Darüber hinaus werden diese Informationen auf der Website der Simpel S.A. zu Verfügung gestellt.

12. Verfügbarkeit

- a. Die EBPM ist bemüht, eine lückenlose, fehlerfreie, konstante und durch den Kunden positiv wahrgenommene Wertpapierdienstleistung zu erbringen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine 100%ige Verfügbarkeit technisch nicht realisierbar ist. So kann es unter anderem durch Wartungsarbeiten, aus Sicherheits- und Kapazitätsgründen oder aus sonstigen technischen Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der EBPM liegen, zu kurzzeitigen Störungen oder auch der vorübergehenden Einstellung der Dienstleistungserbringung kommen.
- b. Sollte die OWN360 Wertpapierdienstleistung längerfristig nicht verfügbar sein oder die EBPM ihr Angebot einstellen, so erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung an alle Kunden.

13. Haftungsbeschränkung

- a. Die EBPM erbringt die vertraglich übertragenen Aufgaben gegenüber dem Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.
- b. Die EBPM haftet für allfällige Schäden des Kunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. **Für Konsumenten iSd KSchG gilt diese Bestimmung nur dann, wenn diese AGB unterfertigt wurden.**
- c. Sollten Dritte unbefugt auf das Endgerät des Kunden, dessen Nutzer- oder Kundendaten bzw. auf sonstige relevante Daten des Kunden Zugriff erlangen („Hacking“), so haftet die EBPM nicht für etwaige daraus ableitbare Schäden.

14. Laufzeit & Kündigung

- a. **Der Kunde schließt mit der EBPM für die Inanspruchnahme der OWN360 Wertpapierdienstleistung einen Vertrag auf unbestimmte Zeit. Es besteht keine Mindestlaufzeit des Vertrags.**
- b. **Der Kunde kann diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Die EBPM wird dem Kunden dabei keine Gebühren, Reuegelder oder sonstige Kosten in Rechnung stellen.** Sobald der Kunde den Vertrag mit der EBPM kündigt werden die auf seinem OWN360 Depot verwahrten Fondsanteile verkauft, der Verkaufserlös auf das Referenzkonto des Kunden überwiesen und das OWN360 Depot geschlossen. Dem Kunden entstehen dadurch keine Kosten.
- c. Bei Kündigung schwebende Aufträge werden seitens der EBPM nicht mehr zur Ausführung gebracht. Zum Zeitpunkt der Kündigung verfallen angesammelte Gutschriften, sofern diese insgesamt nicht mindestens 10 EUR betragen bzw. sofern diese noch nicht in Form von Anteilen am jeweiligen Investmentfonds dem Wertpapierdepot des Kunden gutgeschrieben wurden.
- d. Die EBPM kann den Vertrag mit dem Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende kündigen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der

EBPM, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) zu kündigen, wenn die FFB Deutschland bzw. die Simpel Österreich das Kundendepot kündigt oder aus sonstigen wichtigen Gründen in der Sphäre des Kunden, die es der EBPM unmöglich machen, die vertraglichen Pflichten innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen.

- e. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es im Zuge des Kündigungs- bzw. Verkaufs-, Schließungs- und Sperrprozesses, aus Verifizierungs- und Legitimierungs- sowie auch aus Sicherheitsgründen zu Verzögerungen kommen kann.

15. Aufklärung über das Rücktrittsrecht gemäß Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

- a. Der Kunde als Verbraucher iSd KSchG kann gemäß § 8 FernFinG binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung zurücktreten. Mit dem Rücktritt vom Vertrag sind keine Kosten verbunden. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt wird und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist vom Kunden an die EB Portfoliomanagement GmbH per Adresse Gusshausstraße 3/2, in 1040 Wien oder per E-Mail an die Adresse kontakt@own360.app zu richten. Wenn der Kunde das Rücktrittsrecht nicht ausübt, ist dieser an den Vertrag nach Maßgabe dieser AGB gebunden.
- b. **Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Erfüllung des Vertrages durch die EBPM bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 8 Abs 5 FernFinG).**
- c. **Sofern der Rücktritt von der Vertragserfüllung die Annahme und Übermittlung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an den angebotenen Investmentfonds betrifft, so hat der Kunde gemäß § 10 FernFinG kein Rücktrittsrecht.**

16. Sonstige Bestimmungen

- a. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden innerhalb angemessener Frist zur Annahme mittels E-Mail übermittelt. **Die Zustimmung des Kunden wird als erteilt angenommen, sofern der Kunde nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung seine Ablehnung angezeigt hat.** Dies gilt aber nicht für Änderungen, die vereinbarte Leistungen ändern, allenfalls bestehende Entgelte erhöhen oder neue Entgelte einführen. Auf die den Kunden zu Verfügung stehenden Wege der Annahme oder Ablehnung der Änderungen der AGB wird im Angebot gesondert hingewiesen werden. Im Falle des Widerspruchs steht der EBPM das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.
- b. Änderungen der AGB, mit denen vereinbarte Leistungen geändert, neue Entgelte eingeführt oder bestehende Entgelte erhöht werden sollen, wird die EBPM dem Kunden anzeigen. Mit der Anzeige wird die EBPM den Kunden auffordern, binnen sechs Wochen schriftlich zu erklären, ob er den geänderten Entgelten zustimmt oder nicht. Stimmt der Kunde nicht zu, so gilt die gesamte Vertragsbeziehung der EBPM mit dem Kunden mit Ablauf der sechswöchigen Frist als aufgelöst.
- c. **Die EBPM schließt die telefonische Auftragserteilung bzw. die Auftragserteilung über nicht unterstützte elektronische Kommunikationsmittel explizit aus.** Abseits dessen können Telefongespräche ebenso wie elektronische Kommunikation zwischen den Vertragsparteien – sofern unterstützt und angeboten – aufgezeichnet werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die aufzeichnende Partei die andere Partei vor der jeweiligen Aufzeichnung darüber informiert. Diese Aufzeichnungen werden dem Kunden – auf Anfrage – für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren zu Verfügung gestellt werden.

- d. **Alle wesentlichen Mitteilungen des Kunden an die EBPM im Zusammenhang mit diesen AGB sind an kontakt@own360.app zu richten.**

- e. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Dies gilt auch für die Aufnahme der Beziehung zum Kunden vor Abschluss des Vertrags. Die Geltung der „United Nations convention on contracts for international sale of goods“ wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- f. Die EBPM hat organisatorische Vorkehrungen für ein **Beschwerde-management** getroffen. Der Kunde kann Beschwerden an die folgende Adresse der EBPM einreichen: EB Portfoliomanagement GmbH, z.H. Beschwerdemanagement, Gusshausstraße 3/2, 1040 Wien bzw. an die E-Mail kontakt@own360.app unter Anführung des Betreffs „Beschwerde“.

Die EBPM hat folgendes Verfahren für die Abwicklung von Kundenbeschwerden festgelegt:

- i. Das Unternehmen verfügt zu jedem Zeitpunkt über einen Beschwerde-Beauftragten, der die primäre Verantwortung für die Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerdeverfahren trägt.
- ii. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten der Mitteilung einer Beschwerde an die EBPM, die vom Unternehmen diesbezüglich als zulässige Kommunikationswege akzeptiert werden:
 - a. Per Post an den deklarierten (Haupt-)Sitz des Unternehmens sowie an allfällige Zweigstellen/Niederlassungen;
 - b. per E-Mail an die deklarierte(n) E-Mail-Adresse(n) des Unternehmens;
- iii. **Sowohl eine Beschwerde per Post als auch per E-Mail, hat den eindeutigen und unmittelbar ersichtlichen Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Beschwerde handelt.**
- iv. Der Mitarbeiter, der die Beschwerde erhält bzw. zur Kenntnis nimmt, hat diese unverzüglich an den Beschwerde-Beauftragten in der eingelangten schriftlichen Form weiterzuleiten.
- v. Nach Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten, jedenfalls aber binnen zweier Wochen ab Einlangen der Beschwerde im Unternehmen, ist der Kunde zu kontaktieren, um auf eine dem individuellen Beschwerdefall angemessene Erledigung hinzuwirken. Der Kunde ist darüber hinaus während der Dauer des Beschwerdeverfahrens laufend, zumindest alle zwei Wochen, über den Stand des Verfahrens zu informieren.
- vi. Nach Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten hat dieser die Geschäftsleitung über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.
- vii. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerde-Beauftragte die Geschäftsleitung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens sowie die zur Erledigung getroffenen Maßnahmen zu informieren.
- viii. Ist das Beschwerdeverfahren nicht binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten abgeschlossen, so hat seitens des Beschwerde-Beauftragten spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Zwischeninformation über den Stand des Beschwerdeverfahrens an die Geschäftsleitung und den Compliance-Beauftragten zu erfolgen. Dauert das Beschwerdeverfahren über einen längeren Zeitraum, so hat der Beschwerde-Beauftragte bis zur Erledigung der Beschwerde jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der vorangegangenen schriftlichen Zwischeninformation eine weitere schriftliche Zwischeninformation an die Geschäftsleitung und den Compliance-Beauftragten zu erteilen.
- ix. Hinsichtlich Maßnahmen zur Erledigung von Beschwerden, die der Mitwirkung anderer Mitarbeiter als dem Beschwerde-Beauftragten bedürfen, hat der Beschwerde-Beauftragte die entsprechenden Koordinierungen vorzunehmen.

- x. Der Beschwerde-Beauftragte hat für jede Beschwerde einen physischen und/oder elektronischen Beschwerdeakt zu führen, in dem sämtliche für das Beschwerdeverfahren relevanten Dokumentationen (Korrespondenzen unternehmensintern sowie mit dem Beschwerdeführer, Notizen, Gesprächs- und Gedankenprotokolle etc.) enthalten sind. Darüber hinaus hat er ein Beschwerderegister zu führen, welches die wichtigsten Eckdaten jeder Beschwerde (Datum des Einlangens, Name des Beschwerdeführers, Inhalt der Beschwerde in Stichworten und Ausgang des Verfahrens in Stichworten) ausweist.

Darüber hinaus kann sich der Kunde an die Beschwerdestelle der Wirtschaftskammer Wien, Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien bzw. via E-Mail an fdl.ombudsstelle@wko.at wenden. Die Beschwerdestelle der FMA kann unter der Adresse Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien bzw. unter der Telefonnummer +43.1.249.590 erreicht werden. Alternativ kann der Kunde den Weg der alternativen Streitbeilegung, bspw. durch Anrufen der Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18 bzw. mittels E-Mail an office@verbraucherschlichtung.at, wählen. Auch kann der Kunde den Rechtsweg beschreiten.

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR PRIVATKUNDEN IN ÖSTERREICH

Simpel Zweigniederlassung Österreich

	Entgelte
OWN360 Dienstleistung	Im Zuge der OWN360 Dienstleistung sind sämtliche erforderliche Depotführungs- und Transaktionsleistungen für OWN360 Kunden kostenfrei. Dem Kunden werden keine Entgelte verrechnet werden.

Sonderleistungen

Keine der im Folgenden angeführten Dienstleistungen ist für die OWN360 Dienstleistung erforderlich. Sollte der Kunde außerhalb des OWN360 Dienstleistungs-Umfangs Services in Anspruch nehmen, so erfolgt dies nur auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden zu den folgenden Entgelten.

	Entgelte
Adressnachforschung ¹	15 EUR zzgl. fremder Kosten
Duplikaterstellung (z.B. Depotauszüge, Ausschüttungsmittelungen) ¹	5 EUR je Beleg
Erteilen einer schriftlichen Auskunft in Papierform	10 EUR je Auskunft
Nachlassabwicklung	nach Aufwand
Verpfändungsanzeige (seitens oder im Auftrag des Kunden)	25 EUR einmalig
Unterjährige Depotwertberechnung	kostenfrei
Depotbestätigung ²	10 EUR
Saldenbestätigung ²	kostenfrei
Depotübertrag	kostenfrei
Finanzamtsmeldung	100 EUR

¹ Ein Entgelt fällt nur an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Dienstleistung im Pflichtenkreis des Kunden liegt und die entsprechende Leistung der Simpel Zweigniederlassung Österreich nicht gesetzlich ohne gesonderte Kosten geschuldet ist.

² Ein Entgelt fällt nur an, wenn die Simpel Zweigniederlassung Österreich direkt vom Kunden zur Erstellung beauftragt wird.

Eine Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen erfolgt ggfs. durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen. Der Kunde weist die Simpel Zweigniederlassung Österreich hiermit an, die Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen aus dem Bestand seines jeweiligen Kontos zu erlangen. Sollte der Bestand nicht ausreichen oder nicht verfügbar sein, weist der Kunde die Simpel Zweigniederlassung Österreich an, das Entgelt durch Lastschrift von dem Referenzkonto einzuziehen.

Die jährliche Belastung etwaiger Versandentgelte erfolgt jeweils am Anfang des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr. Wird die Geschäftsbeziehung unterjährig beendet oder werden alle im Bestand befindlichen Anteile eines Kontos verkauft oder übertragen, erfolgen die Berechnung und die Belastung der Entgelte zum Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung, des Gesamtverkaufs bzw. des Übertrags. Dabei werden die Entgelte grundsätzlich mittels Anteilsverkauf vereinnahmt.

Alle obigen Entgelte verstehen sich inklusive anfallender MwSt., sofern nicht anders ausgewiesen; Porti und sonstige Auslagen sind grundsätzlich in den obigen Sätzen nicht enthalten. Ein möglicher Anspruch der Simpel S.A. auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kundendepotführende Stelle

Simpel S.A., 33, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg; Sitz: Luxemburg; Umsatzsteuer-ID-Nr. LU32888126; Vorsitzender des Verwaltungsrats: Thomas Niss; Conducting Officers: Martin Foussek, Christian McFadden

Simpel Zweigniederlassung Österreich, 1040 Wien, Gußhausstraße 3/2a; Handelsgericht Wien, FN 562615a ; Niederlassungsleiter: Christian McFadden, Martin Foussek, Ständiger Vertreter: Thomas Niss